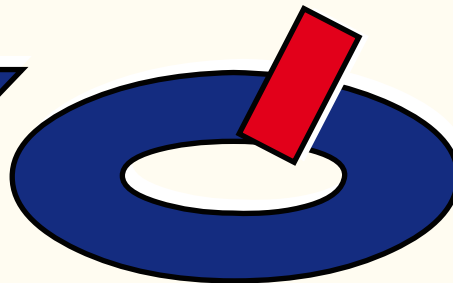
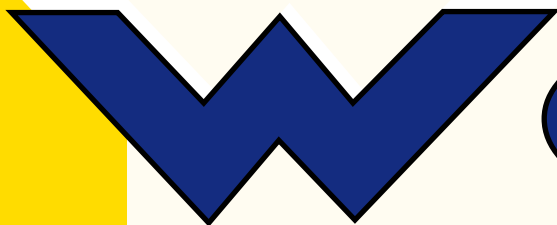


EUR 5,00



Nachrichten 4/12

www.iwoe.at

Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich

Waffengesetz und Verordnungen – neu ab 1.10.

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Teil I

Jahrgang 2012

Ausgegeben am 25. Juli 2012

63. Bundesgesetz:

Änderung des Wehrgesetzes 2001 und des Waffengesetzes 1996
(NR: GP XXIV RV 1742 AB 1794 S. 159, BR: AB 8742 S. 810.)

63. Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001 und das Waffengesetz 1996 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Replikas
stückzahlbefreit?

Zivildienstler und
Waffenbesitz

DIE HOHE JAGD & FISCHEREI®

25. INTERNATIONALE MESSE FÜR JAGD UND FISCHEREI



21. - 24. 02. 2013
Messezentrum Salzburg

zeitgleich mit:



Eine Veranstaltung der
Reed Exhibitions®
Messe Salzburg

Online-Tickets: www.hohejagd.at

 facebook.com/hohejagd

Besuchen Sie auch die **Jaspowa & Fischerei** von 05. - 07. 04. 2013 in Wien.
Alle Infos: www.jaspowa.at



Editorial.....	3
FESAC – Foundation for European Societies of Arms Collectors.....	4
Vom Leben in einem Rechtsstaat.....	5
Ein Bericht aus Kanada	5
Das neue Waffengesetz betreffend § 42b und die Deaktivierungsverordnung.....	6-9
Die Registrierung dient der Sicherheit – eindeutig falsch!.....	10
Licht und Schatten – das neue Gesetz.....	11-12
Gesetz macht Kriminelle – ein Skandal.....	12-13
Was bedeutet das aber?	13
Zusammenfassung:	13
Wie registriere ich richtig?.....	14-15
Amtliche Aufklärung – Leitfaden des BMI	15
Kommentar der IWÖ zum ministeriellen Leitfaden	16
Zivildienster wollen Waffen	16-17
Das Wirtschaftsbehinderungsministerium	17
Replikas frei? Oder keine Zählung auf der Waffenbesitzkarte?.....	17a-19
Die Selbstladebüchse Browning BAR – II	20-24
Kein Waffenpaß für Tiroler Jäger	25
Verhalten bei Waffenüberprüfungen	27
Antwort des Landesjägermeisters auf den Offenen Brief der IWÖ	29
Antwortbrief an den Landesjägermeister	29-30
IWÖ-Benefizschießen am 29. September 2012	30-31
Öffnet Eure Taschen weit – bald kommt die stille Weihnachtszeit!	31
Klein, aber fein – die Jagdmesse in Tulln.....	32
k.u.k. Offiziersschießen am 10. November 2012.....	33
IWÖ-Rabatt im Springer-Schießkino.....	33
Impressum.....	34
130. Spezialauktion im Palais Dorotheum am 3. November 2012.....	35
Hermann Historica München.....	35
Die erste klassische Auktion bei Johann Springer's Erben	36
Jubiläen	37
100 Jahre Selbstladepistole der Österreichischen Waffenfabriks-Gesellschaft.....	37
Das neue Buch	38
Leserbriefe	39
Volksbefragung über das Bundesheer:	40-42
Terminservice.....	42
Wozu Wehrpflicht?.....	43

Editorial



Mit dem 01.10.2012 ist die neue Fassung des Waffengesetzes 1996 in Kraft getreten. Neben vielen auch nicht unwesentlichen kleineren Änderungen ist vor allem das Zentrale Waffenregister (ZWR) geschaffen worden. Anstatt der Meldepflicht bei Langwaffen (Repetierbüchsen, Flinten) ist die Registrierungspflicht getreten. Auch nahezu der gesamte Altbestand – welcher bereits jetzt gemeldet ist – muß nun neu registriert werden. Dies bedeutet, daß die Behörden über den kompletten (legalen) Schußwaffenbestand einer Person „auf Knopfdruck“ Bescheid wissen. Welche Auswirkungen dies in der Zukunft haben wird – Stichwort: Waffensteuer, erweiterte Verwahrungskontrollen – steht derzeit noch in den Sternen.

Gravierende Änderungen gibt es auch im Bereich des deaktivierten Kriegsmaterials. Dieses Material, welches bis jetzt praktisch Altmetall dargestellt hat, muß einer kostenpflichtigen Untersuchung und Bestempelung zugeführt werden. Dies gilt selbst dann, wenn das deaktivierte Kriegsmaterial vom österreichischen Bundesheer erworben wurde. Wird diese Nachkontrolle samt Bestempelung nicht durchgeführt, läuft man Gefahr sich

des unbefugten Besitzes von Kriegsmaterial schuldig zu machen. Dies würde nicht nur eine gerichtliche Verurteilung bedeuten, sondern da würden die Behörden vermutlich auch ein lebenslanges Waffenverbot verhängen. Hier lauern massive Gefahren!

Aus diesen Gründen wurde als Schwerpunkt für die vorliegenden IWÖ Nachrichten das neue Waffengesetz gewählt. Wir haben uns bemüht die vielen Änderungen des Waffengesetzes übersichtlich und nach Themen geordnet darzustellen, sodaß die spröden gesetzlichen Bestimmungen besser zu verstehen sind. Auch das Innenministerium wollte eine eigene Broschüre über die neue Registrierungspflicht herausgeben, der Folder des Ministeriums ist aber wegen Geldmangel in der Schublade geblieben.

Der waffenhistorische Teil beschäftigt sich dieses Mal mit einer äußerst erfolgreichen Selbstladebüchse, der Browning BAR-II. Amerikas größtes Waffengenie, John Moses Browning stand auch hier Pate.

Die Wirklichkeit hat die Fiktion von George Orwell in seinem Roman 1984 weit überholt. Das Zentrale Waffenregister ist hier genauso einzureihen wie die Vorratsdatenspeicherung, die elektronische Gesundheitsakte, der große Lauschangriff, etc., etc. Kämpfen wir dafür, daß diese mehr und mehr um sich greifende staatliche Kontroll- und Regulierungssucht nicht noch mehr ausfert und dafür, daß unsere Ministerialbeamten und Politiker erkennen, daß der Unmut der Bevölkerung wächst.

Besinnliche Weihnachtstage und einen Guten Rutsch ins neue Jahr wünscht Ihnen Ihr

RA DI Mag. Andreas O. Rippel
Präsident der IWÖ

Dr. Hermann Gerig

FESAC – Foundation for European Societies of Arms Collectors

Fortsetzung des Berichtes über die FESAC-Konferenz in Ploiesti - Rumänien



Schloß Peles in einer alten Ansicht und ein Detail der Klimtmalerei

Im Rahmen der FESAC-Tagung gibt es auch immer einen „Kulturtag“, bei dem die Delegierten in Rumänien nach Sinaia,

der „Perle der Karpaten“ geführt wurden. Dieser 800 m hoch gelegene Luftkurort kam Ende des 19. Jahrhunderts in Mode,

als sich König Carol I. (Karl I) hier ein erstaunliches Märchenschloß erbauen ließ. Karl von Hohenzollern-Sigmaringen, der als Carol I den rumänischen Königsthron bestieg, ließ das Sommerschloß Peles von 1875 bis 1883 erbauen. Das erklärt auch die gewisse Ähnlichkeit mit der Hohenzollernburg von Hechingen in Baden Württemberg. Das Schloß mit ca. 160 Räumen hat auch einen florentinischen und einen maurischen Saal, einen türkischen Salon und ein französisches Theater. Die Ausgestaltung von Malerei, Gobeline und Friesarbeiten überließ man Gustav Klimt, der hier wunderbare Frühwerke schuf. Allein die dekorativen Elemente des Hintergrundes (Blumenmotive, Ornamente und Kleidungsdetails) lassen seinen späteren Stil erkennen. Das königliche Schloß hat auch einen Waffensaal mit ca. 400 Exponaten vom 15. bis zum 19. Jahrhundert. Darunter finden sich auch Rüstungen und erlesene türkische und transsilvanische Prunkdegen und eine interessante Ordenssammlung.

Während der kommunistischen Herrschaft waren das Schloß und die Sammlung natürlich der Öffentlichkeit nicht zugänglich, denn es wurde von Ceausescu für sich und seine Staatsgäste genutzt.



Schloß Peles im jetzigen Zustand, für Besucher geöffnet



Ein Panzer IV der Wehrmacht, im Armeemuseum in Bukarest

Vom Leben in einem Rechtsstaat

In Deutschland, im badischen Rheinfelden, ist einem Sportschützen und Reserveunteroffizier ein Zitat beinahe zum Verhängnis geworden, ein Arbeitskollege hatte ihn angezeigt weil er gemeint hatte, man sollte doch das lokale Polizeirevier „mit einem Bagger stürmen“.

Diese Anzeige hatte jedenfalls für den Schützen sehr unangenehme Konsequenzen, die Polizei erhielt eine Durchsuchungsgenehmigung für seine Wohnung, seine (legal besessenen) Waffen wurden kurzerhand beschlagnahmt und ihm wurde nahegelegt, sich selbst in eine psychiatrische Klinik einweisen zu lassen. Der Waffenbesitzer hat das natürlich abgelehnt und Rechtsmittel gegen diese (nicht nur aus seiner Sicht) überzogene Maßnahme ergriffen, die Staatsanwaltschaft stellte fest, daß keine Anzeichen für eine Straftat vorlägen und dem Schützen somit seine Waffen wieder auszuhändigen seien. Der Bürgermeister von Rheinfelden verweigerte dennoch die Herausgabe der Waffen und hat von dem Schützen zuvor ein „psychologisches Gutachten das ihm bescheinigt, zum Umgang mit Waffen befähigt zu sein“ eingefordert.

Diese Forderung war genauso rechtswidrig wie die vorherige Beschlagnahme der Waffen, entsprechend ist der Waffenbesitzer dem auch nicht nachgekommen und hat gegen diese Willkür geklagt, letztlich



Der Kampf ums Recht im badischen Rheinfelden

hat der zuständige Verwaltungsgerichtshof Freiburg dieser Klage stattgegeben und der Stadt Rheinfelden auferlegt, die rechtswidrig beschlagnahmten Waffen dem rechtmäßigen Eigentümer wieder auszuhandigen. Nachdem die Stadt dagegen keine Rechtsmittel ergriffen hat erwuchs diesem Urteil Rechtskraft, die Waffen sind nun (nach über zwei Jahren!) wieder dort wo sie hingehören.

Wer nun allerdings auf Einsicht oder Unrechtsbewußtsein seitens der Stadt Rheinfelden gewartet hat wurde enttäuscht, der Oberbürgermeister hat gar von einem „normalen rechtsstaatlichen Vorgang“ gesprochen. So so – eine (vom Verwaltungsgericht als solche bestätigte!) rechtswidrige Beschlagnahme ist also ein „normaler rechtsstaatlicher Vorgang“, kein Wort des Bedauerns oder gar der Entschuldigung. Zwei Jahre, in denen der Betroffene auf sein Eigentum verzichten mußte, zwei Jahre, in denen der Vorwurf

der (geplanten) mißbräuchlichen Verwendung von Schußwaffen im Raum stand, zwei Jahre, in denen der Schütze unter dem Stigma des mutmaßlichen „Amokläufers“ zu leiden hatte. Rechtsstaatlich?

Der solcherart Diskriminierte hat sich nun jedenfalls seinerseits gegen diese Behördenwillkür zur Wehr gesetzt und bei der Staatsanwaltschaft Anzeige gegen die verantwortlichen Mitarbeiter der Stadtverwaltung erstattet. Er will geklärt wissen, ob die Vorgänge rund um die rechtswidrige Beschlagnahme seines Eigentums strafrechtliche Relevanz besitzen, er will verständlicherweise die Verantwortlichen bestraft sehen, er will seinen Namen „reinwaschen“. Besonders gut gefällt das Beispiel, mit dem der Schütze zitiert wird: „Wird ein Dieb erwischt, erhalte der Besitzer die Beute zurück. Der Fall ist damit aber nicht erledigt, denn der Tatverdächtige müsse sich für sein Tun strafrechtlich verantworten.“

Und das ist wichtig: Falsche Verdächtigungen und Denunziantentum dürfen nicht zu einer vollkommenen Ausschaltung rechtsstaatlicher Vorgänge führen, vor allem nicht ungestraft!

Dieser Artikel ist eine Zusammenfassung von vier Artikeln auf www.dagarser.at, hier wird auch über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit berichtet werden.

Ein Bericht aus Kanada

Das Ende der Registrierung oder: wie Politiker gescheitert werden können

Hier in Kanada wurde, wie Sie ja schon bemerkten, die Langwaffenkontrolle in einer „Nacht- und Nebelaktion“ beerdigt. Wir, die Registrierten erfuhren aus der Presse oder von Freunden davon.

Eine Frist wurde angesetzt und recht schwere Strafen wurden für Verstöße vorgesehen. Nach Ablauf der Frist war selbst den Regierenden klar, dass nur eine Minderheit dem Aufruf gefolgt war.

Man verlängerte also die Frist. Dann wurde die Amnestie-Frist bis zur Aufhebung des Gesetzes in regelmäßigen Abständen erneuert.

Es zeichneten sich drei Gruppen ab:

Diejenigen wie ich, die aus diversen Gründen mitmachten.

Diejenigen, vor allem die „auf dem Lande“, die „a dead-rats-ass“ auf die Kommandos aus Ottawa gaben, weil sie seit den Indianerkriegen immer Langwaffen führten.

Diejenigen, die sich formierten und einen Verein der „Waffenkontrollgegner“ gründeten.

Die Leute hatten alle Langwaffen, man wußte nur nicht wie viele und welche. Die Verbrecher kümmerte das Gesetz kaum.

Man hat „normalerweise“ in Gangsterkreisen derzeit noch keine Kriegswaffen im Einsatz.

Aber: Mit einiger Regelmäßigkeit werden Gegner nach alter Sitte mit der Faustfeuerwaffe in die „ewigen Jagdgründe“

befördert. In British Columbia dieses Jahr um die 2 Dutzend herum.

Dabei gibt es erfreulicherweise, im Gegensatz zum Einsatz von Automaten, kaum „collateral damages“.

Dann geschahen drei unerhörte Dinge:

Erstens explodierten die Kosten ins Unermessliche und

Zweitens wurden in der Registration irrtümlich einige Tausend Anmeldungen, die noch nicht bearbeitet waren, gelöscht.

Und drittens erfüllte hier eine Regierung ein Wahlversprechen, das die „bleeding hearts“ schon damals auf die Palme gebracht hatte.

***Mit Gruß aus dem Regenwald
Heinz Tock, Kanada***

Das neue Waffengesetz betreffend § 42b und die Deaktivierungsverordnung

Das ganze neue Gesetz hat die IWÖ schon in einer Zusammenfassung vorgestellt. Sehr übersichtlich, die neuen Bestimmungen sind rot markiert, jeder kennt sich aus. Leider hat es noch knapp vor Inkrafttreten eine Novelle gegeben, der § 42 b wurde neu formuliert

Wer will, kann den Gesetzestext bei uns bestellen (gegen Porto- und Kopierkosten) oder sich aus dem Internet holen (http://www.iwoe.at/img/Waffengesetz%201996_2012.pdf).

63. Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001 und das Waffengesetz 1996 geändert werden

Artikel 1

Änderung des Wehrgesetzes 2001

Das Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, wird wie folgt geändert:

2. Nach § 56 wird folgender § 56a samt Überschrift eingefügt:

„Sonstige Bestimmungen

§ 56a. Bei Veranstaltungen des Bundesheeres sind die Bestimmungen des Waffengesetzes 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997, betreffend den Besitz, das Führen und das Überlassen

1. von Kriegsmaterial und verbotenen Waffen sowie
2. von Schusswaffen nach § 2 Abs. 1 Z 2 WaffG,

jeweils einschließlich der Munition für diese Waffen, nicht anzuwenden. Waffenverbote nach den §§ 12 und 13 WaffG gelten jedoch auch bei solchen Veranstaltungen.“

Artikel 2

Änderung des Waffengesetzes 1996

Das Waffengesetz 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 43/2010, wird wie folgt geändert:

3. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Schusswaffen, einschließlich der als Kriegsmaterial gemäß § 1 Art. I Z 1 lit. a und b der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 624/1977, anzusehenden Schusswaffen, die jeweils gemäß § 42b deaktiviert worden sind, sind keine Waffen im Sinne dieses Bundesgesetzes.“

4. Beim § 5 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 sind nicht Kriegsmaterial im Sinne dieses Bundesgesetzes

1. Kartuschen verschossener Munition und
 2. Läufe und Verschlüsse gemäß § 1 Art. I Z 1 lit. c der Verordnung betreffend Kriegsmaterial, die jeweils gemäß § 42b deaktiviert worden sind.“
7. Nach § 42a wird folgender § 42b samt Überschrift eingefügt:

„Deaktivierung von Schusswaffen oder Kriegsmaterial

§ 42b. (1) Schusswaffen, einschließlich der als Kriegsmaterial gemäß § 1 Art. I Z 1 lit. a und b der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 624/1977, anzusehenden Schusswaffen sowie Läufe und Verschlüsse gemäß § 1 Art. I Z 1 lit. c dieser Verordnung sind deaktiviert, wenn

1. alle wesentlichen Bestandteile dieser Gegenstände irreversibel unbrauchbar sind und nicht mehr entfernt oder ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die jeweils eine Wiederverwendbarkeit als Waffe ermöglicht, und
2. diese Gegenstände als deaktiviert gekennzeichnet sind.

(2) Durch Verordnung sind die technischen Anforderungen und Spezifikationen der Maßnahmen festzulegen, die die jeweilige Wiederverwendbarkeit von Gegenständen gemäß Abs. 1 ausschließen, sowie die Art und Form der Kennzeichnung als deaktivierter Gegenstand. Die Erlassung dieser Verordnung obliegt hinsichtlich des Kriegsmaterials dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der anderen Schusswaffen dem Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

(3) Im Bundesgebiet niedergelassene Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Waffengewerbes gemäß § 139 Abs. 1 Z 1 lit. a der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, berechtigt sind, sind auf Antrag zu ermächtigen, Schusswaffen und, sofern sie auch über die Berechtigung gemäß § 139 Abs. 1 Z 2 lit. a GewO 1994 verfügen, auch Schusswaffen, Läufe und Verschlüsse, die jeweils Kriegsmaterial sind, als deaktiviert zu kennzeichnen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 1 hierfür vorliegen. Die Ermächtigung obliegt hinsichtlich des Kriegsmaterials dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und hinsichtlich der anderen Schusswaffen dem Bundesminister für Inneres. Eine Ermächtigung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport gilt auch als Ermächtigung des Bundesministers für Inneres. Hinsichtlich ehemaligen Heeresgutes kann diese Kennzeichnung auch durch besonders geschulte Fachorgane aus dem Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport erfolgen.

(4) Gemäß Abs. 3 ermächtigte Gewerbetreibende sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hinsichtlich der Deaktivierung von Schusswaffen oder Kriegsmaterial an die Weisungen des jeweils zuständigen Bundesministers gebunden. Ermächtigte Gewerbetreibende sind verpflichtet, dem jeweils zuständigen Bundesminister unverzüglich die Endigung oder das Ruhen oder die Zurücklegung oder die Entziehung der Gewerbeberechtigung bekannt zu geben.

(5) Der jeweils zuständige Bundesminister hat die Ermächtigung gemäß Abs. 3 durch Bescheid zu entziehen.

Folgen Entziehungsründe

Über eine erfolgte Entziehung sind die gemäß § 333 GewO 1994 zuständige Gewerbebehörde und der jeweils andere Bundesminister zu verständigen.

(6) Die gemäß Abs. 3 ermächtigten Gewerbetreibenden haben binnen sechs Wochen ab Kennzeichnung diese der gemäß § 48 Abs. 3 zuständigen Waffenbehörde und, soweit es sich um Kriegsmaterial handelt, auch dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu melden. Diese Meldung hat Namen und Anschrift des Besitzers, Marke, Type, Kaliber und Herstellungsnummer sowie das Datum der Kennzeichnung zu umfassen.

(7) Ermächtigten Gewerbetreibenden gebührt vom Besitzer des gekennzeichneten Gegenstandes für ihre Tätigkeit gemäß Abs. 3 ein angemessenes Entgelt.“

314. Verordnung des BMLVS über die Deaktivierung von Kriegsmaterial

Deaktivierung

§ 1. Als Kriegsmaterial nach § 1 Art. I Z 1 lit. a und b der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 624/1977, anzusehende Schusswaffen sowie Läufe und Verschlüsse nach § 1 Art. I Z 1 lit. c dieser Verordnung gelten als deaktiviert im Sinne des § 42b WaffG, wenn diese Gegenstände nach den Vorgaben der **Anlage 1** umgebaut und mit einem entsprechenden Deaktivierungskennzeichen nach der **Anlage 2** gekennzeichnet worden sind.

Deaktivierungskennzeichen

Siehe Anlage § 2. (1) Das jeweilige Deaktivierungskenn

Anlage 1

Technische Maßnahmen zur Deaktivierung

(1) Halbautomatische Karabiner und Gewehre, vollautomatische Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinenkarabiner, Maschinengewehre, Maschinenkanonen und Panzerbüchsen sind vor einer Kennzeichnung als deaktiviert entsprechend den folgenden Richtlinien umzubauen:

1. an Läufen:

- a) Auffräsen des Laufes in Längsrichtung in einer Mindestlänge von 100 mm und einer Mindestbreite von 5 mm (im Übergangsbereich Patronenlager/Lauf) sowie Einsetzen und Verschweißen eines Stahldornes in Schussrichtung, der mindestens zu 2/3 in die Länge des Patronenlagers hineinzureichen hat, wobei der Stahldorn mindestens 10 mm aus dem hinteren Laufende reichen muss, sodass keine scharfe Patrone eingeführt werden kann, oder
- b) Durchbohren des Laufes mit mindestens fünf halbkalibergroßen Bohrungen, wobei sich mindestens eine Bohrung in der Mitte des Patronenlagers und eine in unmittelbarer Mündungsnähe zu befinden hat; durch diese zwei Bohrungen ist über deren gesamten Durchmesser und über deren gesamter Länge ein Stahldorn durch die jeweilige Bohrung zu treiben und mit dem Lauf zu verschweißen, wobei der Stahldorn mindestens 10 mm aus dem hinteren Laufende reichen muss, sodass keine scharfe Patrone eingeführt werden kann;

2. an Verschlüssen:

- a) Zurücksetzen oder Wegfräsen des Stoßbodens um mindestens 15 mm und
- b) Entfernen des Schlagbolzens oder diesen soweit kürzen, dass keinesfalls eine Patrone gezündet werden kann;

3. an Gehäusen:

- a) nachweisliches Unbrauchbarmachen durch geeignete typenbezogene Maßnahmen, wie insbesondere durch Verschweißen mit dem Lauf oder nachhaltige Schwächung des Gehäuses um mindestens 30%, und
- b) nachweisliches Schwächen einer allenfalls vorhandenen Verriegelung des Verschlusses im Gehäuse um mindestens 30%;

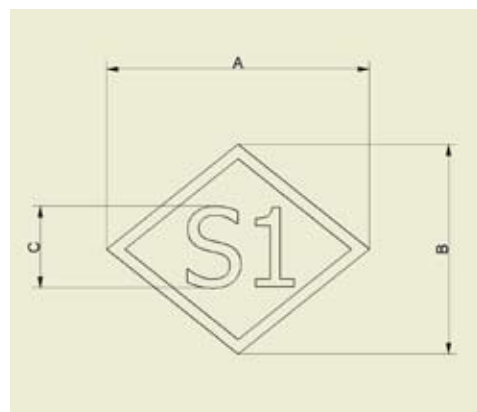
4. an Gasdruckeinrichtungen:

- a) Öffnen des Gaszylinders im Bereich der Gaskolbenfläche durch mehrere Bohrungen oder eine Fräsung, sodass es zu keinem Druckaufbau vor dem Gaskolben kommen kann, oder
 - b) gänzlich oder teilweises Entfernen der Gasdruckeinrichtung und gleichzeitige nachhaltige Verhinderung eines Wiedereinbaues durch geeignete typenbezogene Maßnahmen, wie insbesondere durch Schweißen, Verbolzen oder Entfernen der Aufnahmepunkte;
5. an Schlag- und Abzugseinrichtungen nachhaltiges Unterbinden der Dauerfeuerfunktion durch Ausbau, Festlegen oder Modifikation der dafür erforderlichen Funktionsteile.

(folgen Bestimmungen über Panzerabwehrrohre u.a.)

Anlage 2

Deaktivierungskennzeichen



Für Gewerbetreibende



Für Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport

Änderung der ersten und zweiten Durchführungsverordnung

Artikel 1

Änderung der 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung

1. In § 3 Abs. 2 wird die Wendung „Minnesota Multiphasic Personality Inventory – Kurzform (MMPI-K)“ durch die Wendung „Minnesota Multiphasic Personality Inventory 2, Basisskalen (MMPI-2, Basisskalen)“ ersetzt.

2. In § 3 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) An Stelle des „MMPI-2, Basisskalen“ kann auch das „Eppendorfer Schizophrenie-Inventar (ESI)“ gemeinsam mit dem „Kurzfragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren (K-FAF)“, dem „Fragebogen zu Kontrollüberzeugungen (IPC)“ und dem S-V-F verbunden mit

1. „Persönlichkeits-Stil- und Störungs- Inventar (PSSI)“ oder
2. „Inventar Klinischer Persönlichkeitsakzentuierungen (IKP)“ oder
3. „NEO-Fünf-Faktoren-Inventar (NEO-FFI)“ oder
4. „Big Five Plus One Persönlichkeitsinventar (B5PO)“

Verwendung finden. Im Falle der Anwendung des NEO-FFI oder des B5PO sind diese jeweils mit einer „Allgemeinen Depressions-skala (ADS)“ oder „Beck-Depressions-Inventar Revision (BDI-II)“ zu verbinden. An Stelle des S-V-F kann auch der Mehrfachwahltest „Coping Inventory for Stressful Situations (CISS)“ oder „Differentielles Stressinventar (DSIHR)“ eingesetzt werden.“

5. § 4 lautet:

„§ 4. Für die Durchführung des Tests samt Erstellung des Gutachtens gemäß § 3 Abs. 3 gebührt ein im Vorhinein zu entrichtendes Entgelt in der Höhe von 236 € exkl. USt.“

Artikel 2

Änderung der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung

2. Der bisherige § 8 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 16“ und nach § 7 werden folgende §§ 8 bis 15 samt Überschriften eingefügt:

„Pflichten ermächtigter Gewerbetreibender

§ 8. (1) Gemäß § 32 Abs. 1 WaffG ermächtigte Gewerbetreibende sind verpflichtet, dem Bundesminister für Inneres unverzüglich die Endigung, das Ruhen, die Zurücklegung oder die Entziehung der Gewerbeberechtigung bekannt zu geben.

(2) Der gemäß § 32 Abs. 1 WaffG ermächtigte Gewerbetreibende darf für die Vornahme der Registrierung nur solche Mitarbeiter als Benutzer heranziehen, die sich ihm gegenüber zur Einhaltung des Datengeheimnisses gemäß § 15 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, verpflichtet haben. Benutzer sind von der weiteren Benutzung auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit von der Ausübung ihrer Zugriffsberechtigung auszuschließen, wenn

1. sie diese zur weiteren Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht mehr benötigen oder
2. sie die Daten nicht entsprechend den für den Betrieb des ZWR (Zentrales Waffenregister) maßgeblichen Bestimmungen verwenden.

(3) Benutzer haben vor einer Eingabe ins ZWR einen Bezug zu einem bestimmten Registrierungsvorgang anzugeben. Bei jedem Zugriff auf das ZWR durch Benutzer sind die Daten des Lichtbildausweises des Betroffenen (Art, Nummer, ausstellende Behörde) in das System einzugeben.

(4) Der Gewerbetreibende hat sicherzustellen, dass Zugriffe auf das ZWR nur erfolgen, wenn die Benutzer über die Bestimmungen gemäß § 15 DSG 2000 und den Inhalt dieser Verordnung belehrt wurden.

(5) Über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen sind Aufzeichnungen zu führen, die, sofern gesetzlich nichts anderes angeordnet ist, mindestens drei Jahre aufzubewahren sind.

(6) Der Gewerbetreibende trägt - sofern dies nach der Art der Dienstleistung in Frage kommt - für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Sorge, dass die Waffenbehörden und der Betreiber sämtliche Auskunfts-, Richtigstellungs- und Löschungspflichten nach dem DSG 2000 innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen können.

(7) Der Gewerbetreibende darf weitere Dienstleister nur mit Billigung des Betreibers und der Waffenbehörden heranziehen und hat deshalb den Betreiber und die Waffenbehörden von der beabsichtigten Heranziehung eines weiteren Dienstleisters so rechtzeitig zu verständigen, dass diese dies allenfalls untersagen können.

(8) Der Gewerbetreibende wird den Waffenbehörden und dem Betreiber auf deren Verlangen jederzeit jene Informationen zur Verfügung stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

(9) Findet in Räumen mit einer Zugriffsmöglichkeit auf das ZWR Geschäftsverkehr statt, ist jedenfalls sicherzustellen, dass eine Einsichtnahme in die Daten des ZWR durch Dritte nicht möglich ist.

Folgen Vorschriften über räumliche und technische Vorkehrungen

(2) Für die Authentifizierung der Benutzer ist in der Spezifikation zur Durchlaufstelle das Unternehmensserviceportal vorzusehen, das der Sicherheitsklasse 3, Version 2.1.0 vom 8. Februar 2008, abrufbar unter „http://reference.e-government.gv.at/uploads/media/SecClass_2-1-0_2007-12-14.pdf“ sowie der Portalverbundvereinbarung, Version 1.0 vom 21. November 2002, abrufbar unter „<http://reference.e-government.gv.at/uploads/media/pvv1.0-21112002.pdf>“, entspricht.

(3) Der Zugriff auf das ZWR ist nur nach geeigneter Identifikation des Benutzers durch die Funktion Bürgerkarte (Chipkarte oder Handysignatur) möglich. Sämtliche Zugangsdaten (z.B. TID, BENID, PIN, TAN) sind geheim zu halten. Es ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die Zugangsdaten und etwaige erforderliche Hilfsmittel wie Chipkarte oder Handy-SIM-Karte haben.

(4) Es ist sicherzustellen, dass nach den Vorgaben des Betreibers geeignete, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um eine Vernichtung oder Veränderung der Daten sowie eine Abfrage aus dem ZWR durch Zugriffe unberechtigter Menschen oder Systeme zu verhindern.

Kontrolle durch den Betreiber

§ 11. Der Betreiber kann im Zusammenwirken mit der Waffenbehörde durch Stichproben überprüfen, ob die Verwendung der Daten des ZWR im dortigen Bereich den einschlägigen Bestimmungen entsprechend erfolgt und die erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen ergriffen worden sind.

Verwenden des Zentralen Melderegisters

§ 12. (1) Zur Identifizierung eines Betroffenen gemäß § 55 Abs. 8 WaffG darf eine Abfrage im Zentralen Melderegister nur erfolgen, wenn der Betroffene durch Vor- und Nach- oder Familienname sowie das Geburtsdatum und allenfalls auch einen bisherigen Wohnsitz eindeutig bestimmt werden kann.

(2) Die Bestimmungen der Meldegesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 66/2002, in der geltenden Fassung, gelten sinngemäß für gemäß § 32 Abs. 1 WaffG ermächtigte Gewerbetreibende.

Waffenbesitzkarte und Waffenpass

§ 13. (1) Die Waffenbesitzkarte und der Waffenpass sind als Karten auf Kunststoffbasis nach den Mustern der Anlagen 1 und 2 auszustellen.

(2) Für die Herstellung von Waffenbesitzkarten und Waffenpässen sind Verfahren zu wählen, wie sie in der Europäischen Union für die fälschungssichere Gestaltung von Dokumenten vorgesehen werden.

Europäischer Feuerwaffenpass

§ 14. (1) Der Europäische Feuerwaffenpass (§ 36 WaffG) ist nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen. Dieser hat im geöffneten Zustand eine Größe von 210 Millimeter x 148 Millimeter, und im geschlossenen Zustand eine Größe von 105 Millimeter x 148 Millimeter aufzuweisen.

Der vorstehende Gesetztext und die Verordnungen sind zugunsten der Lesbarkeit und Verständlichkeit gekürzt worden. Der gesamte Text des Gesetzes und der Verordnungen können auf der Homepage www.iwoe.at eingesehen und heruntergeladen werden.

DETEKTIVDIENSTLEISTUNGEN AUF HÖCHSTEM NIVEAU

JAEGER

ERMITTLUNGEN

Menschliche Werte, Diskretion und Vertrauen sind für uns Grundlage jeder Zusammenarbeit.

- Scheidungen
- Wirtschaftskriminalität
- Personenschutz
- Observationen
- Informationsbeschaffung
- Fahrzeugortungen
- Videotechnik

Staatlich geprüft

JAEGER SICHERHEITSMANAGEMENT e.U.

Naglergasse 19 Top 2
A-1010 Wien

Telefon (24 Std.) **+43 1 533 61 84**

Web: www.jsi.at

KEINE KOMPROMISSE



ÖSTERREICHWEIT TÄTIG

Franz Schmidt

Die Registrierung dient der Sicherheit – eindeutig falsch!

Die Registrierung der Schußwaffen bewirkt sicherheitspolitisch überhaupt gar nichts! Das wissen auch die Volksvertreter, die sie umgesetzt haben.

Die Registrierung der Büchsen und Flinten wird bewußt als Mittel der „kalten Entwaffnung“ der Bevölkerung eingesetzt. Wie der Psychotest, wird auch die neue Registrierungspflicht viele Bürger dazu veranlassen, ihre Waffen herzugeben beziehungsweise vom Kauf einer neuen abhalten. Zumindest denkt man so in der EU und in manchen Parteien. Das ist es auch, was unsere Politiker wünschen. Es soll in Zukunft keine bewaffneten Sklaven mehr geben! Nur ein waffen- und wehrloses Volk läßt sich bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag ausquetschen und unterdrücken.

Allerdings – dabei gibt es eine von der hohen Politik nicht bedachte Schwachstelle: Viele bisher gesetzestreue Waffenbesitzer werden nämlich ihre Waffen, oder Teile davon, einfach nicht registrieren lassen. Bedauerlich, wird aber wohl so sein. Ich will gar nicht wissen, wie groß die Dunkelziffer sein wird. Zu dieser Annahme kann man kommen, wenn man sich draußen an der Basis bewegt und bei der Jagd, am Schießplatz und an den Stammtischen mit den einfachen Menschen spricht. Aber die-

se Informationsquelle kennen und schätzen unsere Politiker leider nicht mehr.

Mit der Übertragung der Registrierung an die Waffenhändler und Büchsenmacher haben die Waffenbehörden, also das BMI, endgültig ihre Unzulänglichkeit bewiesen. Die Bürokratie wäre nämlich in Wirklichkeit gar nicht in der Lage, diesen Arbeitsaufwand zu bewältigen. Die Händlerschaft ist jetzt erst einmal Nutznießer dieser unseligen Registrierung. Ihr ist kein Vorwurf zu machen. Sie lebt vom Profit ihres Geschäftes, das ist legitim. An das, was später sein wird, muß man noch nicht denken.

Schon immer wußten die Politiker, daß legale Schußwaffen in der Bluttatenstatistik kaum vorkommen. Bestände ein tatsächlicher Zusammenhang zwischen Waffendichte und Bluttaten in Österreich, müßte das Blut in den Gassen fließen! So ist es aber Gott sei Dank nicht. Das einfache Brotmesser ist das Lieblings-Tötungsinstrument von Mördern. So ist es. Ein kurzer Blick in die Mordstatistik beweist das. Wer etwas anderes behauptet, lügt.

Wirklich traurig ist es aber, daß nun auch die ÖVP den Pfad der Tugend verlassen

hat und mit den Wölfen heult. Wie ein Fähnlein im Wind. Im Liegen noch umzufallen macht dieser Partei wahrlich keine Schwierigkeiten. Seit 2000 befindet sich das Innenministerium in der Hand der ÖVP. Seither gab es für die Legalwaffenbesitzer nur noch signifikante Schlechterstellungen.

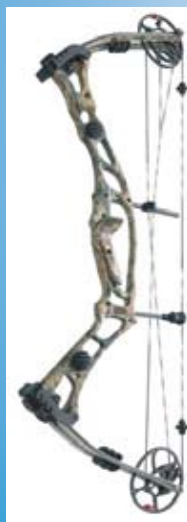
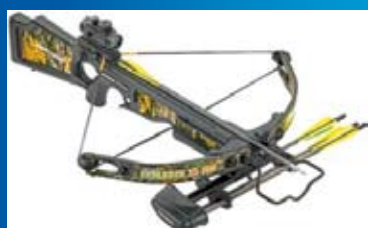
Die unheilige Allianz der Volkseutwenfner sollte sich endlich mit der Bekämpfung der ständig steigenden Kriminalität und des illegalen Waffenbesitzes befassen, anstatt die gesetzestreuen Österreicher ständig zu bevormunden, zu registrieren und zu reglementieren.

Eine der gefährlichsten politischen Wahnvorstellungen ist die der Volkseutwenfnung. Die Registrierung ist eine Vorstufe dazu.

Jedenfalls werde ich mit der Registrierung meines Altbestandes zuwarten, bis die Nationalratswahl vorbei ist. Bis Juni 2014 ist ja Zeit dafür. Und wer dann im Innenministerium regieren wird, werden wir ja sehen.

Franz Schmidt war Polizist in Graz.

Der Artikel ist die persönliche Meinung des Autors und muß sich nicht mit der Meinung der IWÖ decken.



Anton-Baumgartner-Str. 129
1230 Wien
Tel.: +43 664 355 6220
www.bows.at
office@bows.at

-  Armbrüste
-  Compoundbögen
-  Jagd-DVDs
-  Bücher
-  Bogenjagd und Zubehör

Licht und Schatten – das neue Gesetz

Abgesehen von der Registrierung und der Deaktivierung, die gesondert behandelt werden, bringt das WaffG 2010 noch einiges Neues. Ein paar Erleichterungen, aber auch ein paar heimtückische Verschärfungen. Und die haben es in sich.

Unbrauchbarmachung

Es beginnt gleich mit dem § 2, Absatz 3. Schußwaffen (auch Kriegsmaterial) die dauerhaft unbrauchbar gemacht worden sind, gelten nicht mehr als Waffen im Sinne des Gesetzes. So weit, so gut. Das Verteidigungsministerium ist manchmal auch anderer Ansicht: Einmal Kriegsmaterial – immer Kriegsmaterial. Es steht ja hier auch nur ausdrücklich etwas von „Waffen“. Ein Versehen? Kann sein, kann aber auch nicht sein.

Ausführlicher beschäftigt sich der Beitrag über die Deaktivierung damit (Seite 12f).

Besitz und Innehabung

Der § 6 setzt Besitz und Innehabung gleich. Eine gefährliche Sache. Damit kann – und wird – man eine Menge Leute kriminalisieren.

Der Absatz 2 macht es nur noch schlimmer. Ausnahme gibt es für das Verkaufsgespräch im Geschäftslokal des Gewerbetreibenden. Nur diese Ausnahme ist zulässig, alles andere ist verboten.

Achtung! Eine sehr gefährliche Bestimmung für Jungschützen und Jungjäger!

Alle Personen unter 18 dürfen danach eine Schußwaffe (gleich welcher Kategorie) nicht einmal berühren. Gilt auch für Luftgewehr und Luftpistole. Bei Kat. B noch strenger: unter 21 und überhaupt, wenn man keine WBK oder WP besitzt ist alles verboten.

Der Unterricht, der eine Handhabung einschließt, ist für Jungschützen und Jungjäger daher künftig streng verboten (außer er findet auf einer Schießstätte statt). Alle Beteiligten (also auch der Unterrichtende) sind strafbar.

Sogar das (beaufsichtigte) Schießen mit Luftdruckwaffen durch Minderjährige ist verboten.

Eine schöne Bescherung, die uns der Gesetzgeber hier eingebrockt hat. Und das ist mit vollem Wissen geschehen, denn die IWÖ hat im Begutachtungsverfahren eindringlich darauf hingewiesen. Das war, wie man uns gesagt hat „politischer Wille“. Na dann.

Verwahrung von Schußwaffen

Der neue § 16a WaffG ermächtigt das BMI, Verordnungen über die sichere Verwahrung von Schußwaffen und Munition zu erlassen. Eine solche Verordnung ist noch nicht erlassen worden, daher gelten noch die alten Verwahrungsbestimmungen. Vorläufig noch keine Kontrolle der C und D-Waffen.

Es ist aber zu erwarten, daß nach dem 30. Juni 2014, wenn die Registrierungen abgeschlossen sind, diese Verwahrungskontrolle kommen wird. Ob dann „deutsche Verhältnissen“ geschaffen werden, bleibt abzuwarten. Wahrscheinlich liegt schon alles in der Schublade.

Administrative Waffenverbote

Der § 17 (2) wurde unauffällig, aber dramatisch verändert. Durfte bisher der Innenminister nur „neuartige“ Waffen und Munition verbieten, so wurden still und heimlich die Worte „neuartig“ einfach gestrichen. Wer dafür verantwortlich ist, konnte nicht festgestellt werden, das muß aber von allerhöchster Stelle („politischer Wille“) kommen.

Es bedeutet, daß nunmehr jede beliebige Waffe (wenn sie gefährlich ist und welche ist das nicht) vom BMI verboten werden kann. Natürlich gibt es kein Rechtsmittel dagegen. Wir leben ja in einem Rechtsstaat - nur im Waffenrecht eben nicht.

Diese verbotenen Waffen hat man dann innerhalb von 3 Monaten abzugeben, eine Entschädigung wird es dafür eher nicht geben, weil ja die Waffe im Zeitpunkt des Verbotes sofort jeden Wert verliert. Entschädigungslose Enteignung mit ministerieller Verordnung: verfassungswidriger geht es nicht. Ob der Verfassungsgerichtshof hier helfen will, weiß man derzeit noch nicht. Wer sich an die Hohlspitzgeschosse erinnert, weiß: den VfGH kann man wahrscheinlich vergessen.

WBK und WP als Scheckkarte

Wurde im § 21(5) ermöglicht. Neue Dokumente werden schon in dieser Form ausgestellt, alte Dokumente behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht umgeschrie-

ben werden. Der EU-Feuerwaffenpaß ändert sich nicht. Darüber wurde bereits in der Nummer 3/12 berichtet.

Die Gelegenheit, diese Dokumente zu vereinfachen wurde versäumt. Man hätte auf die Eintragung der Anzahl der Waffen und des Zubehörs verzichten können. Darauf wurde vergessen. Bei einer Erweiterung beispielsweise muß immer eine neue WBK ausgestellt werden. Kosten für den Waffenbesitzer - egal.

Erleichterung bei der Stückzahl

Zumindest eine Kleinigkeit: Im § 23 (2a) wird bestimmt, daß Schußwaffen der Kat. B, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde, nicht in die Stückzahl der genehmigten B-Waffen einzurechnen sind. Da kann man also beliebig viele solcher Waffen erwerben.

Bisher in der Stückzahl geführte Waffen dieser Art machen daher Stückzahlen frei. Besitzt jemand also etwa 4 solcher Waffen auf seiner WBK hat er auf einmal 4 freie Plätze und kann diese mit „normalen“ Kat. B-Waffen belegen.

Aber schon beginnen die Schwierigkeiten: Manche Behörden weigern sich, das zu Kenntnis zu nehmen und verweigern die Eintragung. Hier sofort eine Beschwerde an das BMI machen.

Andere Behörden verlangen Gutachten über das Modelljahr, manche begnügen sich mit einer Bestätigung des Waffenfachhändlers. Das letztere ist hinzunehmen, das mit dem Gutachten nicht.

Hier offenbart sich eine besondere Schwäche unserer Waffenbehörden: Viele Waffenreferenten sind völlig ahnungslos und bei waffentechnischen Fragen heillos überfordert. Natürlich gibt es rühmliche Ausnahmen. Eigentlich ein Skandal. Das ist so, als hätte ein Führerscheinprüfer selber keinen Führerschein.

Ein Fachbeamter soll von der Materie, die er zu behandeln hat, etwas verstehen. Fehlt das, ist der Beamte entsprechend auszubilden. Das wäre die Pflicht der Oberbehörde.

Die IWÖ hat eine entsprechende Anregung schon vor Monaten an das BMI übermittelt. Natürlich hat es bisher überhaupt keine Reaktion gegeben.

Munition für Faustfeuerwaffen

Auch eine Erleichterung: Laut § 24 (2) können Besitzer von Langwaffen, die für FFW-Munition eingerichtet sind, auch ohne WBK solche Munition erwerben. Es muß eine Registrierungsbestätigung für eine solche Waffe vorgezeigt werden. War höchste Zeit, das zu regeln. Es gibt ja viele dieser Waffen und nicht jeder hat eine WBK.

Verwahrungsmängel

Auch eine – wenn auch kleine - Verbesserung: Laut § 25(3) können kleine Mängel in der Verwahrung behoben werden. Zwei Wochen hätte man dafür Zeit. Die Verlässlichkeit verliert man dann nicht. Es ist abzuwarten, wie die Referenten damit umgehen. Das Ermessen (was ist geringfügig? was sind unbedeutende Folgen?) ist ziemlich weit gefaßt.

Die leidige Wohnsitzmeldung

ist jetzt endlich beseitigt. Schon lange gibt es das Zentrale Melderegister, die Behörde konnte daher „auf Knopfdruck“ die Adresse des Waffenbesitzers feststellen, dennoch gab es immer wieder Strafen für die unterlassene Umzugsmeldung. Das

hat man jetzt gestrichen. War höchste Zeit.

Verlust- oder Diebstahlsanzeige

Nach § 41a hat man das jetzt unverzüglich an die nächste Sicherheitsdienststelle oder Sicherheitsbehörde zu melden.

Vernichten von Waffen

§ 42 a: Kriegswaffen und Waffen des Bundesheeres müssen vernichtet werden. Ausnahme: Öffentliche Versteigerung oder Museum. Also das meiste wandert in den Ofen. Eine gesetzlich vorgeschriebene Vernichtung von Volksvermögen. Das Versprechen, das zu ändern, wurde nicht eingelöst.

Erben ist jetzt etwas besser, ganz gut aber nicht

§ 43(4): Wenn man eine Waffe der Kat. B erbt, braucht man für die Erweiterung oder Ausstellung einer WBK keine zusätzliche Rechtfertigung. Gilt auch dann, wenn der Verstorbene keine entsprechende Berechtigung hatte.

Allerdings ist das Vererben von KM oder sonstigen verbotenen Waffen (z.B. Pumpguns) endgültig gestorben. Denn dafür braucht man jedenfalls ein berechtigtes

Interesse, das aber nie anerkannt wird. Die Leute, die ihre Pumpgun brav gemeldet haben, sind jetzt endgültig betrogen. Manche werden daraus etwas lernen.

Ausnahme für bestimmte Waffen

Die ausgenommenen Waffen sind jetzt erweitert worden: Luntenschloß, Radschloß, Steinschloß gab es schon, jetzt kommen einschüssige Schußwaffen mit Perkussionszündung dazu. Wenig, aber manche können sich freuen.

An der Grenze 1871 wurde natürlich nichts geändert. Dabei gibt es das schon mehr als 50 Jahre. Im BMI ist die Zeit aber stehengeblieben.

Das war das Wichtigste. Einige Erleichterungen, aber andererseits äußerst unangenehme Erschwernisse. Die EU-Richtlinie wurde umgesetzt, aber die hausgemachten Fleißaufgaben hätte man sich sparen können.

Schmerzlich vermißt man echte Amnestiebestimmungen, Ausmistung des unzeitgemäßen Kriegsmaterials, die Vereinfachung der Stückzahlregelung und die Reform der Waffenpässe.

Die Registrierung und die skandalöse Regelung der Deaktivierung werden separat behandelt (Seiten 12f und 14f)

Dr. Georg Zakrajsek

Gesetz macht Kriminelle – ein Skandal

Bei rückwirkenden Gesetzen ist das immer so und deshalb sind in jedem Rechtsstaat rückwirkenden Gesetze mit gutem Grund verboten. Gilt auch in Österreich. Gilt aber nicht im Waffenrecht. Da werden ganz ungeniert rückwirkende Gesetze erlassen und Bürger, die sich rechtstreu und gesetzeskonform verhalten haben, mit einem Federstrich des betrügerischen Gesetzgebers zu Kriminellen gemacht.

Geht nicht? Geht schon. Die jüngste Novelle zum Waffengesetz beweist das. Man hat sie erlassen, bevor das Waffengesetz 2010 noch überhaupt in Kraft gesetzt worden ist. Und diese Novelle (genau § 42b WaffG) ist ein unglaublicher Schurkenstreich des Gesetzgebers.

Menschen, die in der Vergangenheit im guten Glauben deaktivierte Waffen erworben haben, Gegenstände, die zum Zeitpunkt des Erwerbes keine Waffen mehr gewesen sind, Gegenstände, die von staatlichen Stellen – vom Bundesheer zum Beispiel – mit einem entsprechenden Zertifikat erworben wurden, sie alle müssen jetzt diese Dinge neu deaktivieren lassen und bedeutende Kosten auf sich nehmen

sonst werden sie zu Straftätern. Ganz automatisch.

Das Schönste dabei: die Betroffenen wissen nichts davon, werden nicht informiert (außer sie sind IWÖ-Mitglieder) , sie können auch gar nicht davon informiert werden, weil diese Gegenstände nirgends verzeichnet und nirgends registriert sind, denn das waren (bis zum WaffG 2010) ja keine Waffen mehr sondern bestenfalls funktionsuntüchtige Metallstücke.

Die Gesetzesstelle (Waffengesetz) klingt zuerst einmal ganz harmlos:

§ 42b. (1) Schusswaffen, einschließlich der als Kriegsmaterial gemäß § 1 Art. 1 Z 1 lit. a und b der Verordnung der Bun-

desregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 624/1977, anzusehenden Schusswaffen sowie Läufe und Verschlüsse gemäß § 1 Art. 1 Z 1 lit. c dieser Verordnung sind deaktiviert, wenn

- 1. alle wesentlichen Bestandteile dieser Gegenstände irreversibel unbrauchbar sind und nicht mehr entfernt oder ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die jeweils eine Wiederverwendbarkeit als Waffe ermöglicht, und**
- 2. diese Gegenstände als deaktiviert gekennzeichnet sind.**

(2) Durch Verordnung sind die technischen Anforderungen und Spezifika-

tionen der Maßnahmen festzulegen, die die jeweilige Wiederverwendbarkeit von Gegenständen gemäß Abs. 1 ausschließen, sowie die Art und Form der Kennzeichnung als deaktivierter Gegenstand. Die Erlassung dieser Verordnung obliegt hinsichtlich des Kriegsmaterials dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der anderen Schusswaffen dem Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

Was bedeutet das aber?

Was bisher gegolten hat, gilt nicht mehr. Was bisher deaktiviert war und daher legal gewesen ist, ist nicht mehr deaktiviert, wenn dieser Gegenstand nicht nach den neuen Vorschriften unbrauchbar gemacht und „gekenntzeichnet“ ist.

Der Absatz 6 des neuen § 58 bestimmt nämlich:

(6) Menschen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012 bereits im Besitz von als Kriegsmaterial gemäß § 1 Art. I Z 1 lit. a und b der Verordnung betreffend Kriegsmaterial anzusehenden Schusswaffen sowie von Läufen und Verschlüssen gemäß § 1 Art. I Z 1 lit. c dieser Verordnung sind, die nach anderen Kriterien als nach den in § 42b genannten dauernd unbrauchbar gemacht wurden und denen keine Ausnahmebewilligung nach § 18 Abs. 2 erteilt wurde, haben binnen zwölf Monaten ab Inkrafttreten durch einen gemäß § 42b Abs. 3 ermächtigten Gewerbetreibenden eine Kennzeichnung gemäß § 42b Abs. 1 vornehmen zu lassen.

Machen können das Gewerbetreibende, die dazu vom BMLVS (bei Kriegswaffen) oder vom BMI (bei anderen Schusswaffen) ermächtigt worden sind. Das werden nicht allzu viele sein. In Wien sind es derzeit erst drei. Ehemaliges Heeresgut könnte auch durch „besonders geschulte Fachorgane“ des BMLVS erfolgen. Wer und wieviele das sein werden, weiß noch niemand.

Also: Wer ein solches, demilitarisiertes Kriegsmaterial besitzt und legal erworben hat, muß innerhalb eines Jahres, genauer bis spätestens 30. September 2013 neu deaktivieren und neu kennzeichnen lassen oder die Sachen abliefern.

Die bisher besessenen Gegenstände werden natürlich nur in den seltensten Fällen diese Voraussetzungen erfüllen, denn auch diese hat man dramatisch verschärft und erschwert. Dann passiert aber folgendes:

(7) Erfüllt das gemäß Abs. 6 einem gemäß § 42b Abs. 3 ermächtigten Gewerbetreibenden vorgelegte Kriegsmaterial nicht die Voraussetzungen für eine Kennzeichnung als deaktivierter Gegenstand, so hat der Besitzer binnen vier Wochen ab Vorliegen des Prüfungsergebnisses entweder eine Deaktivierung gemäß § 42b vornehmen zu lassen oder einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 18 Abs. 2 zu stellen oder das Kriegsmaterial bei der Behörde abzuliefern oder einem zum Besitz Berechtigten zu überlassen und dies jeweils dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport nachzuweisen.

Was genau zu machen ist, kann man aus der Verordnung entnehmen, die man sich unter http://www.iwoe.at/img/BGBLA_2012_II_314.pdf ansehen kann. Diese Maßnahmen sind ziemlich verschärft worden und kaum eine bisher deaktivierte Waffe wird diesen Vorschriften gerecht werden. Daher muß entsprechend nachgebessert werden, was etwa 200 bis 300 € pro Waffe kosten wird. Ein teures Vergnügen für diesen Metallschrott.

Zusammenfassung:

Es liegt hier ein klassisches rückwirkendes Gesetz vor. Menschen, die Gegenstände besitzen, die bis zur Geltung des neuen Gesetzes legal gewesen sind, müssen jetzt innerhalb eines Jahres (genau bis 30.9.2013) diese Gegenstände neuerlich deaktivieren und eigens kennzeichnen lassen.

Macht man das nicht, besitzt man illegal Schusswaffen oder Kriegsmaterial und wird schwer bestraft.

Natürlich schützt auch hier Unwissenheit nicht vor Strafe. Das ist besonders perfide, weil ja der jeweilige Besitzer in der Überzeugung lebt, nichts Unrechtes getan zu haben. Er hat ja in den meisten Fällen diese Gegenstände ganz legal erworben und manchmal noch dazu von einer staatlichen Stelle, nämlich dem Bundesheer selbst.

Wem dieses Gesetz eingefallen ist, weiß man genau: nämlich der Rechtsabteilung des BMLVS. Die hat das mit Wissen und Duldung des BMI zum Gesetz werden lassen. Kein weiterer Kommentar erforderlich.



Merke: Zu lange Gamsbärte wirken geckenhaft und mitunter massiv störend.

Aus „Blattschüsse“ von Harald Klavinius, erhältlich beim Österr. Jagd- und Fischerei-Verlag, 1080 Wien, Wickenburggasse 3, Tel.: 01/405 16 36-25, Email: verlag@jagd.at

Wie registriere ich richtig?

Schwer ist es nicht. Die Umsetzung ist ja recht einfach und benutzerfreundlich erfolgt. Dennoch muß man aufpassen. Wir haben es ja mit einem Bürokratiemonster zu tun und da ist Vorsicht geboten. Man gibt hier ja sehr viel von seiner Privatsphäre preis, die den Staat nichts angeht, ist registriert und unterliegt dem Zugriff „auf Knopfdruck“.

Was ist zu registrieren?

Die Kategorie C-Waffen. Und zwar alle, die man vor dem 1. 10. 2012 besessen hat. Ob die schon irgendwo gemeldet sind, ist uninteressant, kann man alles vergessen.

Die Kategorie C-Waffen, die man nach dem 1. 10. 2012 erwirbt (kauft, geschenkt bekommt, erbt). Der Erwerber muß registrieren und zwar innerhalb von 6 Wochen nach Erwerb. Muß nicht bei dem Händler sein, bei dem man gekauft hat.

Die Kategorie D-Waffen nicht. Und zwar die nicht, die man vor dem 1. 10. 2012 erworben hat. Die waren auch vorher nicht zu melden und sind auch nachher nicht zu registrieren. Natürlich kann man die freiwillig registrieren, wird aber kein vernünftiger Mensch machen.

Die Kategorie D-Waffen, die man nach dem 1. 10. 2012 erwirbt. Auch hier muß der Erwerber registrieren und zwar innerhalb von 6 Wochen nach dem Erwerb.

Die Kategorie A und B-Waffen sind nicht zu registrieren, sie sind ja schon registriert. Die Waffenbehörden übertragen das nach und nach in das ZWR. Der Besitzer muß dazu nichts beitragen.

Wann ist zu registrieren?

Die Kategorie C-Waffen (Altbestand) bis spätestens 30. 6. 2014. Bis zur Registrierung dieses Altbestandes gelten noch die alten Meldungen nach § 30 WaffG und die sind bis dahin aufzubewahren.

Sonst Kat. C- und D-Waffen spätestens 6 Wochen nach Erwerb.

Registrierung mit der Bürgerkarte:

Geht nur für den Altbestand (also Waffen, die vor dem 1. 10. 2012 erworben wurden). Dazu muß man eine Bürgerkarte haben und ein Lesegerät dazu. Die Registrierung mit der Bürgerkarte ist gebührenfrei.

Registrierung beim Büchsenmacher oder Fachhändler:

Wichtig: die Waffe muß nicht mitgenommen oder hergezeigt werden. Empfehlenswert aber dann, wenn man die Waffennummer nicht findet oder den Hersteller nicht erkennt.



Man kann die Waffendaten auf dem nebenstehenden Formular eintragen und dem Händler übergeben. Der kann das dann machen, wenn Zeit ist. Bestätigung dafür verlangen! Am besten auf einem Durchschlag oder Kopie.

Was kostet die Registrierung?

Es gibt keine vorgeschriebene Gebühr. Die Kosten scheinen sich zwischen 15 und 20 € einzupendeln. Fragen kostet nichts.

Die Gebühren sind also frei vereinbar und können verhandelt werden. Natürlich entstehen dem Händler ziemlich hohe Kosten bei der Registrierung, weil er ja sein System einrichten mußte. Solche Gebühren sind daher gerechtfertigt.

Was muß bei der Registrierung angegeben werden?

Ein Ausweis ist erforderlich. Muß kein Waffendokument (Jagdkarte, WBK, WP) sein.

Eingetragen wird: Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse.

Das System kontrolliert die Meldung an Hand des Melderegisters. Achtung: Kontrollieren, welche Angabe sonst noch (außer der Adresse) im Computer erscheinen. Eintragungen über Beruf, frühere Berufe etc. haben dort nichts verloren, Streichung verlangen!

Abgefragt wird auch, ob ein Waffenverbot besteht, ist das der Fall, gibt es keine Registrierung.

Waffendaten (Hersteller, ev. Modell, Kaliber, Waffennummer)

Achtung: Wechsellauf ist extra zu registrieren, als Wechsellauf bezeichnen!

Das Datum des Erwerbs ist beim Altbestand entbehrlich (Nullmeldung). Bitte kein erfundenes Datum eintragen lassen.

Was ist als Begründung anzugeben?

Bei Altbestand sollte „Besitz vor dem 1.10.2012“, angegeben werden, auch „bisheriger Besitz“ oder „Altbesitz“ ist möglich.

Jedenfalls sollten zusätzlich alle Begründungen, die möglich sind, angegeben

Registrierung von Schusswaffen der Kategorie C *) gemäß § 58 Abs. 2 WaffG

Registrierung durchzuführen bis 30. Juni 2014				
Akad. Grad				
Name				
Vorname				
Akad. Grad (nachgestellt)				
Geburtsdatum			Geschlecht männlich ☐ weiblich ☐	
Staatsbürgerschaft				
Anschrift; Hauptwohnsitz bzw. Wohnsitz **)	PLZ	Ort		
	Straße		Haus Nr.	Tür Nr.
Ich erkläre um Registrierung nachstehender Schusswaffe(n)				
Hersteller/Marke				
Modell				
Kaliber				
Herstellungsnummer(n)				
Begründung	☐ bisheriger Besitz ☐			
☐ Weitere ...**) Schusswaffen sind auf ...**) Beiblatt/Beiblättern vermerkt.				

Datum und Unterschrift

Registrierungsformular für den Händler

werden. Für fast jede Waffe gibt es mehrere Begründungen (Jagd, Sportschießen, Selbstverteidigung, Sammeln usw.). Läßt das System nur eine Begründung zu, die Registrierung abbrehen und sich beim BMI (Mag. Gartner, BMI-III-3@bmi.gv.at) beschweren.

Achtung: Wer nur eine Begründung angibt, kann die Waffe verlieren, wenn später einmal die Begründung nicht mehr besteht (z.B. Jagd wird aufgegeben).

Bestätigung für die Registrierung

Wer mit der Bürgerkarte registriert, kann sich die Bestätigung selber ausdrucken, wer beim Fachhändler oder Büchsenmacher registrieren läßt, erhält eine Bestätigung über die Registrierung. Die Meldungen nach § 30 WaffG können dann vernichtet werden.

Wie ist das mit dem EU-Feuerwaffenpaß?

Hier hat das Gesetz nichts geändert und die Eintragungen in den EU-Feuerwaffenpaß müssen auch ohne Registrierung erfolgen. Bei C-Waffen genügt die bisherige Meldung (§ 30) und bei D-Waffen darf überhaupt nichts zu verlangt werden. Das gilt natürlich auch für allfällige Verlängerungen des EU-FWP.

Achtung: Waffen, die im EU-FWP vermerkt sind, sind nicht registriert, müssen daher im Sinne der obigen Vorschriften registriert werden. Kat. D-Waffen weiterhin nicht, nur bei Erwerb nach dem 1.10.2012

Empfehlung:

Die IWÖ empfiehlt, die Registrierung nicht zu überstürzen. Man kann sich ja mit dem Altbestand bis Ende Juni 2014 Zeit lassen und das ist gesetzlich zulässig. Natürlich nicht bis zur letzten Sekunde warten. Es kann sonst recht eng werden.

Derzeit gibt es noch einige Schwierigkeiten beim Ablauf der Registrierung und wie oben ausgeführt, muß wahrscheinlich bei den Begründungen noch einiges korrigiert werden. Auch bei Wechselläufen muß man achtgeben, daß diese nicht als eigene Waffe ohne entsprechenden Zusatz registriert wer-

den. Das könnte später bei Kontrollen Probleme ergeben.

Gescheit wäre, überhaupt das Ergebnis der Nationalratswahl überhaupt abzuwarten, denn da könnte sich wirklich einiges zugunsten der legalen Waffenbesitzer ändern. Sofern das Innenministerium in andere Hände kommt.

Achtung: Bei Neuerwerb von C- und D-Waffen aber bitte unbedingt die 6-Wochen-Grenze einhalten. Registrieren muß der Erwerber und nicht der Veräußerer.

Dr. Georg Zakrajsek

Amtliche Aufklärung – Leitfaden des BMI

Zur Registrierung hat das BMI einen Leitfaden herausgegeben. Das ist loblich, allerdings ist das Ergebnis nicht ganz ohne Fehler. Schade. Und es ist nicht einmal genug Geld da, um den Leitfaden drucken zu können. Auch schade.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

LEITFADEN

ZUM ZENTRALEN
WAFFENREGISTER



ist das meiste richtig, wenn man von einigen recht blamablen Fehlern (Mittelschaftrepetierer) absieht.

Die ganze Registriererei ist ein höchst überflüssiger, kostspieliger Bürokratiefestival. Aber die EU befiehlt und wir braven Österreicher folgen. Bei der Broschüre ist ein Tenor der Verharmlosung und auch der Täuschung nicht zu verkennen. Denn es wird dem Konsumenten recht deutlich nahegelegt, doch seine D-Waffen auch gleich registrieren zu lassen, obwohl das Gesetz das gar nicht verlangt. Es gibt auch – gewollte oder nicht gewollte – Undeutlichkeiten.

Leitfaden

Die IWÖ hat dem BMI überdies angeboten, den Leitfaden (nach den vorgeschlagenen Korrekturen versteht sich) den IWÖ-Nachrichten beizulegen. Konnte nicht erfolgen, weil das BMI kein Geld für

den Druck des Leitfadens aufbringen kann (kein Geld im Budget, wirklich?) und nicht einmal die Kosten für das Einlegen bezahlt werden können.

Natürlich werden wir unsere Leser informieren und zwar kostenlos. Wir sind ja keine Politiker.

Auszug aus dem Leitfaden, der aber weder gedruckt noch verteilt wird

Mittelschaft-Repetierbüchse



Wer kennt eine Mittelschaft-Repetierbüchse?

Eine Erfindung des BMI!

Man hat sich bemüht. Allerdings – ganz fehlerfrei ist das nicht gegangen. Gut gemeint ist nicht immer gut gemacht. Im Prinzip

geschlagenen Korrekturen versteht sich) den IWÖ-Nachrichten beizulegen. Konnte nicht erfolgen, weil das BMI kein Geld für

Kommentar der IWÖ zum ministeriellen Leitfaden

IWÖ an Mag. Gartner
BMI / Abteilung III/3

Betrifft: Leitfaden zum Waffenregister

Sehr geehrter Herr Magister!

Herzlichen Dank für die Übersendung des Entwurfs des Leitfadens zum Waffenregister. Wir verbinden den Dank mit einer Gratulation zu der wirklich hervorragenden Arbeit. Der Leitfaden ist durchaus gelungen und bringt den legalen Waffenbesitzern die Materie in leicht faßlicher und klarer Art und Weise näher.

Dieser Leitfaden wird sicher dazu beitragen, daß die betroffenen Waffenbesitzer ihrer vom Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung leicht und unkompliziert nachkommen können. Das ist letztlich auch der Sinn dieser Publikation. Auch die IWÖ ist immer bestrebt gewesen, ihre Mitglieder über die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu informieren. Kundige Waffenbesitzer sind sichere Waffenbesitzer und darauf kommt es schließlich an.

Wenn wir schon den Entwurf zur Ansicht bekommen haben, dürfen wir vielleicht aus unserer Erfahrung einige Anregungen zu dem Entwurf einfließen lassen. Wir betrachten das hier von der Warte als Endkonsument ohne besondere rechtliche Vorkenntnisse und diese Vorschläge sollen das Ganze für diese Menschen deutlicher machen.

Bitte das also nicht als Kritik sondern als einen Beitrag zum besseren Verständnis der Publikation zu sehen:

Seite zwei:

Bei der Kategorie B sollten vielleicht auch 2 Fotos der gängigsten entsprechenden Waffen eingefügt werden, z.B. eine Pistole und ein Revolver.

Seite drei:

Eine Mittelschaft-Repetierbüchse gibt es nicht. Als Bildtext würde einfach „**Repetierbüchse**“ genügen und besser sein.

Seite vier:

Eine Stiftfeuerbüchse ist nicht mehr gebräuchlich, das sind nur mehr ausgesprochene Sammlerstücke ohne praktische Bedeutung. Diese Waffen sind nach 1871 faktisch nicht mehr erzeugt worden. Auch sind solche Patronen nicht mehr erhältlich. Das Bild und die Bezeichnung sollten daher überhaupt entfallen.

Seite sechs:

Nach der Frage: „**Muß bei der Registrierung . . .**“ sollte der Satz eingefügt werden:

„**Bei jeder Registrierung einer Schußwaffe (C und D) müssen immer eine oder mehrere Begründungen angegeben werden.**“

Dann weiter im Text.

Seite sieben:

Die dritte Frage sollte lauten:

„**Muß ich die derzeit in meinem Besitz befindliche Schußwaffe der Kat. D auch registrieren lassen?**“

Antwort:

„**Man muß nicht, die Registrierung kann aber jederzeit freiwillig erfolgen. Ansonsten . . .**“

Bei der fünften Frage sollte als Antwort deutlicher stehen:

„**Ja, denn diese Meldungen können nicht in das ZWR übernommen werden. Daher müssen auch diese Waffen neu registriert werden.**“

Seite acht:

Erste Frage – die Antwort sollte lauten:

„**Der Wechsellauf ist als Schußwaffe zu registrieren, aber mit dem Zusatz, daß es sich um einen Wechsellauf handelt**“

Wichtig: Dieser Zusatz ist unbedingt nötig, weil sich sonst bei allfälligen zukünftigen Verwahrungsüberprüfungen unangenehme Mißverständnisse ergeben könnten.

Letzte Seite:

Bei der letzten Frage sollte bei der Antwort zur Verdeutlichung stehen:

„**Ja diese Waffen müssen auch registriert werden**“ Dann weiter im Text.

Mit besten Grüßen

RA Prof.Dipl.-Ing.Mag. Andreas Rippel e.h.

Dr. Hermann Gerig e.h.

Dr. Georg Zakrajsek e.h.

**Mag. Gartner hat sogar reagiert:
man könnte nichts mehr ändern, es sei schon alles fertig.**

Dr. Georg Zakrajsek

Zivildienener wollen Waffen

Bekanntlich gilt für die Zivildienener ein Waffenverbot. Dies wurde als Sanktion dafür konzipiert, daß der Dienst an der Waffe verweigert wird – irgendwie logisch. Heute empfinden das viele als Belastung. Sie haben Zivildienst geleistet und sie wollen dennoch jagen und sie wollen Sportschießen. Gibt es einen Ausweg aus dem Dilemma? Jetzt schon.

Das Waffenverbot für Zivildienener hat Verfassungsrang. Das ist bemerkenswert. Diese Bestimmung sagt nämlich gleichzeitig aus, daß die Notwehr und die Nothilfe (auch unter Anwendung von Schußwaffengewalt) ein verfassungsmäßig geschütztes Gut ist. Der Besitz von

Schußwaffen zum Zwecke der Selbstverteidigung ist daher ein Grundrecht, das in Österreich verfassungsmäßig geschützt ist. Generelle Waffenverbote wären somit verfassungswidrig.

Damit wird eindeutig festgeschrieben, was viele Waffengegner gerne leugnen:

Der Waffenbesitz ist ein Grundrecht. Und zwar verfassungsmäßig geschützt.

Einen besseren Schutz für den legalen privaten Waffenbesitz gibt es nicht. Dessen sollte man sich immer bewußt sein. Das ist so etwas wie das Second Amendment auf österreichisch.

Wie schon gesagt: Zivildienner wollen Waffen. Sie wollen sportlich schießen und sie wollen auch jagen. Bisher ging das erst nach 15 Jahren.

Inzwischen hat sich die Situation etwas geändert. Zivildiennern können Ausnahmen vom Waffenverbot gewährt werden. Die entsprechende Bestimmung lautet:

(5) Zivildienstpflichtigen, für die nach dem 30. September 2005 eine Feststellung gemäß Abs. 4 getroffen wird, sind der Erwerb und der Besitz von verbotenen Waffen, Kriegsmaterial und genehmigungspflichtigen Schusswaffen sowie das Führen von Schusswaffen für die Dauer

von 15 Jahren untersagt. Die Frist beginnt mit Eintritt der Zivildienstpflicht. Für Zwecke der Ausübung der Jagd, für Angehörige traditioneller Schützenvereinigungen sowie für Sportschützen können von der Landespolizeidirektion auf Antrag des Zivildienstpflichtigen in begründeten Fällen mit Bescheid Ausnahmen vom Verbot des Erwerbes und Besitzes genehmigungspflichtiger Waffen und vom Verbot des Führens von Schusswaffen erteilt werden.

Die Behörde verlangt für die Gewährung einer solchen Ausnahme natürlich Unterlagen. Das könnte etwa die Bestätigung

eines Traditionsverbandes, die Bestätigung eines schießsportlichen Vereines oder eines Landesjagdverbandes sein.

Die IWÖ bekommt zahlreiche Anfragen in dieser Richtung. Wer hier Unterstützung und Hilfe möchte, wird sie bekommen, sollte sich aber doch bereit finden, zuerst bei der IWÖ Mitglied zu werden. Rechtsauskünfte geben wir gerne, aber wer von uns so etwas möchte, soll bitte auch bei uns Mitglied sein. Das gehört sich so.

Unser Mitglied Alexander Dolezal (Shooters Hall, Tel.: 02235/87521) bietet entsprechende Kurse für Zivildienner an.

Dr. Georg Zakrajsek

Das Wirtschaftsbehinderungsministerium

Wir haben ein Wirtschaftsministerium, das – nimmt man es genau – dafür da wäre, die österreichische Wirtschaft zu fördern und zu unterstützen. Das ist nicht der Fall. Das Wirtschaftsministerium entwickelt sich immer mehr zu einer Institution, die die österreichische Wirtschaft massiv behindert und unglaubliche Kosten verursacht.

Seit heuer müssen sogenannte Verteidigungsgüter bei Export und Import (auch innerhalb der EU) genehmigt werden. Nichts mehr mit dem freien Warenverkehr innerhalb der EU. Die Liste dieser Güter ist lang. Natürlich betrifft das einmal Schusswaffen, auch Kleinkaliber (.22lr, lex Großbruck). Es gehören jetzt auch Zielfernrohre einer bestimmten Qualität dazu (z.B. mehr als vierfache Vergrößerung, Ballistikturn und ähnliches).

Wer gegen diese Bestimmungen verstößt, also etwa über das Internet etwas Derartiges kauft und importiert oder ohne Genehmigung so etwas ins Ausland verschickt, wird schwer bestraft.

Wir können hier diese Bestimmungen nicht alle abdrucken. Wer sich das

ansehen möchte: unter www.bm-wfj.gv.at (Außenwirtschaftsgesetz) könnte man sich Informationen holen, wenn man genug Geduld hat. Die Liste der Gegenstände, die unter diese Vorschriften fallen gibt es nämlich nirgends, man muß sie mühsam abfragen. Bürgernähe, wie sie der Wirtschaftsminister versteht.

Wie geht man also vor, wenn man es unternimmt, etwa ein Zielfernrohr mit - sagen wir 6facher Vergrößerung - exportieren zu wollen?

Beim obigen Ministerium einstufen lassen

Zolltarifnummer beim Zoll erfragen

Ansuchen um Genehmigung beim Ministerium

Und schon kann man exportieren. Dauert wahrscheinlich Monate und natürlich kann die Genehmigung einfach verweigert werden. Kein Rechtsmittel. Wenn man Zeit und Geld hat, könnte man zum VwGH gehen und kriegt dann nach drei oder vier Jahren eine Ablehnung.

Es ist wirklich verrückt, was die Bürokratie da aufführt. Hier wird der österreichischen Wirtschaft immenser Schaden zugefügt, ein unglaublicher Verwaltungsapparat beschäftigt und der einfache Bürger wird wieder einmal kriminalisiert. Beschwerden haben bisher nichts geholfen.

Unser Mitglied Ing. Michael W. Mayerl informiert uns:

Die Richtlinien treffen nur den Export, also von Österreich in ein anderes EU-Land.

Für den Import (z.B. aus DE) muß der Versender die Ausfuhr legalisieren - der AT-Empfänger braucht keine Genehmigung. In Deutschland ist das zuständige Amt beispielsweise die BAFA. Die haben fast die gleiche Militärgüterliste wie wir - ist ja eine EU-weite Geschichte

Im Vergleich zum Auslandsexport, wo man ja spätestens vom Zoll oder von der Spedition darauf hingewiesen wird, daß man eine Ausfuhrgenehmigung braucht, wird hier nichts kontrolliert. Und das ist die Gefahr, da man so unwissende Bürger kriminalisiert.

Styria Arms

Ing. Michael W. Mayerl

A - 8740 Zeltweg, Mobil: +43 (664) 3924117, mayerl@styriaarms.com, www.styriaarms.com

Replikas frei? Oder keine Zählung auf der Waffenbesitzkarte?

Die Waffengesetz-Novelle 2010 hat viele Verschärfungen des geltenden Waffenrechtes gebracht. Erreicht werden konnten aber auch Verbesserungen in Detailbereichen. Zwei Verbesserungen wurden im § 23 Absatz 2a und § 45 Ziffer 1 Waffengesetz 1996 (WaffG) verpackt.

Gemäß § 45 Z 1 WaffG sind wesentliche Bestimmungen des Waffengesetzes auf „Schußwaffen mit Luntenschloß-, Radschloß- und Steinschloßzündung sowie einschüssige Schußwaffen mit Perkussionszündung“ nicht anzuwenden. Sämtliche im § 45 Z 1 WaffG genannte Schußwaffen bleiben zwar Waffen und dürfen daher beispielsweise Jugendlichen nicht überlassen werden und bezieht sich ein Waffenverbot auch auf diese Schußwaffen, aber insbesondere die Bestimmungen über Faustfeuerwaffen (Waffenbesitzkarte, Waffenpaß) und der Registrierungspflicht von Langwaffen (Schußwaffen der Kategorie C und D) sind auf diese Schußwaffen mit Luntenschloß-, Radschloß- und Steinschloßzündung sowie einschüssige Schußwaffen mit Perkussionszündung nicht anzuwenden.

Demgegenüber sieht § 23 Abs. 2a WaffG vor, daß Schußwaffen der Kategorie B, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde, in die von der Behörde festgelegte Anzahl [der Schußwaffen der Kategorie B, die ein Mensch gemäß seinem waffenrechtlichen Dokument besitzen darf] nicht einzurechnen sind. Dies bedeutet, daß auf diese Schußwaffen, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde, nahezu sämtliche Bestimmungen des Waffengesetzes anzuwenden sind; lediglich in die von der Behörde festgelegte Anzahl sind diese Schußwaffen nicht einzurechnen.

Was bedeuten diese Bestimmungen nun im Detail: Sowohl für § 23 Absatz 2a als auch für § 45 Z 1 WaffG gilt, daß



Einschüssige Schußwaffe mit Perkussionszündung



Colt Modell 1852 als Originalwaffe (bis 1870) frei, als Replika fällt sie unter die neuen Bestimmungen

diese Bestimmungen im wesentlichen für Replikas geschaffen wurden. Auf „alte“ Schußwaffen, sofern sie vor dem Jahre 1871 erzeugt worden sind, sind nämlich ebenfalls die meisten Bestimmungen des Waffengesetzes nicht anzuwenden.

Neu im § 45 Ziffer 1 WaffG ist, daß auch **einschüssige Schußwaffen mit Perkussionszündung** unter die Ausnahmebestimmungen fallen. Das Perkussionsschloß wird vor dem Schießen mit einer schlagempfindlichen Anzündladung (Zündhütchen) bestückt. Beim Betätigen des Abzuges schlägt ein Hahn, der vor dem Schuß gespannt wird, auf die Anzündladung, die dann die Treibladung entzündet, wodurch das Geschloß in Bewegung gesetzt wird. Bis vor dem Inkrafttreten der Waffengesetz-Novelle 2010 waren derartige einschüssige Schußwaffen mit Perkussionszündung nicht in die Ausnahmebestimmungen aufgenommen, das heißt es handelte sich bei Kurzwaffen um Faustfeuerwaffen (Besitz nur mit WBK oder Waffenpaß zulässig).

Etwas komplizierter als die Regelung des § 45 Ziffer 1 WaffG ist nun die Regelung des § 23 Abs 2a WaffG. Hier wird nämlich auf Schußwaffen der Kategorie B (im Regelfall Faustfeuerwaffen) abgestellt, deren **Modell vor 1871 entwickelt** wurde. Was sind nun Schußwaffen der Kategorie B, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde? Beim ersten Betrachten möchte man meinen diese Regelung betrifft de facto

Schwarzpulverrevolver (Revolver mit Perkussionszündung). Jedoch hat der Gesetzgeber einen anderen Begriff gewählt, nämlich Schußwaffen, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde. Was versteht man nun exakt unter einem „Modell“? Die Regierungsvorlage zur Waffengesetz-Novelle 2010 ist leider auch nicht sehr hilfreich, weil hier wie folgt ausgeführt wird: „Die gegenüber später entwickelten Schußwaffen herabgesetzte Gefährlichkeit von Replikas, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde, erscheint insoweit berücksichtigungswürdig, als deren Besitz nicht die Anzahl anderer Schußwaffen der Kategorie B vermindern soll. Das bedeutet, daß solche Schußwaffen nur besessen werden dürfen, wenn eine entsprechende Bewilligung (Waffenbesitzkarte oder Waffenpaß) vorliegt, sie jedoch unabhängig von der gemäß § 23 Absatz 1 WaffG festgesetzten Anzahl besessen werden dürfen.“

Die erläuternden Bemerkungen sind hinsichtlich der Folgen relativ klar, was man unter einem Modell, welches vor 1871 entwickelt wurde, versteht, wird aber nicht erklärt. Der einzige Hinweis was darunter zu verstehen sein könnte, liefert die Beschreibung als Schußwaffen mit herabgesetzter Gefährlichkeit.

Also nennen wir es beim Wort: Der Perkussionsrevolver, beispielsweise ein Colt Army Modell 1860 ist sicher ein Modell, welches vor 1871 entwickelt wurde. Klar ist auch, daß es von dem Colt Army Mo-

dell 1860 verschiedenste Abwandlungen gegeben hat. Alle identischen Nachbauten (Replikas) fallen sohin unter diese Ausnahmebestimmung des § 23 Absatz 2a WaffG. Was passiert aber nun, wenn beispielsweise eine längere oder kürzere Lauflänge gewählt wird, oder das Schloß verändert wird und keine Sicherheitsrast sondern ein Transfer Bar eingesetzt wird, oder eine andere Art einer Schlagfeder eingesetzt wird? Die Beispiele für Abänderungen sind mehr als zahlreich. Nun, ändern derartige Veränderungen die Einordnung als Schußwaffe der Kategorie B, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde?

Die Antwort sollte die Regierungsvorlage liefern, die von einer herabgesetzten Gefährlichkeit spricht. Derartige oben beschriebene Veränderungen ändern am grundsätzlichen Prinzip der vor 1871 entwickelten Modelle gar nichts. Sie ändern auch nichts an der Gefährlichkeit der

Waffe. Nach Meinung der Autorin sind daher die Bestimmungen des § 23 Abs. 2a WaffG auf sämtliche Revolver anzuwenden, bei denen nichts am grundsätzlichen Prinzip der Perkussionsrevolver verändert wurde.

Die Wiener Waffenbehörde, das Referat Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten der Landespolizeidirektion Wien hat gegenüber der IWÖ bestätigt, daß man bei der Interpretation der gesetzlichen Formulierung „Modell vor 1871 entwickelt“ in dem oben geschilderten Sinne großzügig vorzugehen beabsichtigt und eben auf die herabgesetzte Gefährlichkeit abstellt.

Was sollen nun Waffenbesitzer tun, die entweder eine Faustfeuerwaffe mit Perkussionszündung oder eine Schußwaffe der Kategorie B, deren Modell vor 1871 entwickelt wurde, im Waffenregister als „normale“ Schußwaffe der Kategorie B

eingetragen haben. Grundsätzlich müssen derartige Besitzer von Waffen nichts tun. Die Änderungen sowohl hinsichtlich § 45 Z 1 als auch hinsichtlich § 23 Abs 2a WaffG wirken „automatisch“, das heißt es ist keine Antragstellung oder Erklärung oder derartiges notwendig. Grundsätzlich müßte die Behörde von sich aus die Änderungen berücksichtigen. In der Praxis werden viele Waffenbehörden damit aber mehr oder weniger überfordert sein und werden die „Replikas“ weiterhin als „normale“ Schußwaffen der Kategorie B gewertet werden.

Es erscheint daher ein sinnvoller Weg zu sein, die jeweilige Waffenbehörde unter Nennung von Marke, Type und Waffennummer davon in Kenntnis zu setzen, daß nach Meinung des Besitzers auf diese Waffen entweder die Bestimmung des § 23 Absatz 2a oder die des § 45 Z 1 WaffG anzuwenden ist. Die Behörde sollte aber unbedingt aufgefordert werden **bekanntzugeben, wenn man diese Einstufung der Waffe durch den Besitzer als nicht korrekt empfindet.** Das wiener Referat Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten hat diesbezüglich der IWÖ zugesichert, sich in derartigen Fällen einer „Meldung“ durch den Waffenbesitzer die vom Waffenbesitzer angegebenen Modelle anzusehen und bei Unbedenklichkeit die „Streichung“ oder Herausnahme von der Zählung vorzunehmen. Dort wo die Sachlage auf den ersten Blick nicht klar ist, wird man den Waffenbesitzer auffordern die Waffe vorzulegen, damit sie überprüft werden kann.

Natürlich ist es nicht sicher, ob sämtliche Waffenbehörden ebenso sinnvoll vorgehen wie das Referat Waffen- und Veranstaltungsangelegenheiten.

Wenn die Behörde aber auf diese Aufforderung nicht reagiert, wird sie später in Erklärungsnotstand geraten, wenn irgend jemand plötzlich nicht mehr der Auffassung ist, daß eine konkrete der Behörde bekanntgegebene Waffe doch nicht in die Bestimmungen des § 45 Ziffer 1 oder § 23 Absatz 2a WaffG fällt.

Ergänzend wird angemerkt, daß § 44 WaffG eine Verpflichtung der Behörde festlegt, auf Antrag festzustellen, welcher Kategorie eine bestimmte Schußwaffe zuzuordnen ist und ob nur bestimmte Regelungen dieses Bundesgesetzes auf sie anzuwenden sind. Dieses eher aufwendige Verfahren nach § 44 WaffG bei jeder einzelnen Replika vorzunehmen, ist wohl weder im Sinne der Waffenbehörden noch der Legalwaffenbesitzer.



Wald-Wild-Holz
HANNES WEIERMEIER
FORST- & JAGDMANAGEMENT

Mitglied von **PRO SILVA Austria** **0664 / 13 16 3 44**

Wir übernehmen:
NATURKONFORME JUNGWALDGESTALTUNG
Wirtschaftsführung und Revierleitung,
Läuterungen, Durchforstungen, Schäl- u. Verbiss-Schutz,
Aufforstungen und andere individuelle Aufträge in Ihrem
Forst- und Jagdbetrieb.

VERTRIEB VON:
Fasswald-Mähsscheibe für Motorsensen
Ingering II / 14 / 5 - A-8731 Gaal-Bischoffeld
Tel + Fax: 03513 / 88350 - Mail: office@wald-wild-holz.com
www.wald-wild-holz.com
0664 / 13 16 3 44

Dr. Hermann Gerig

Die Selbstladebüchse Browning BAR – II



BAR-II Modell Safari von rechts mit Zielfernrohr und Montage von Leupold

Wenn wir über jagdliche und sportliche Selbstladebüchsen sprechen, so denken die meisten Jäger und Schützen an die Zeit nach 1945.

Die Geschichte der Waffentechnik führt uns aber in viel frühere Zeiten, denn schon vor 1900 beschäftigten sich namhafte Konstrukteure, wie Mauser, Browning, Mondragon, die Waffenkonstrukteure des Madsen SL Gewehres, Krnka, und Mannlicher, aber auch weniger bekannte Persönlichkeiten, wie Generalmajor J. Maudry und Major R. Stummer mit der Entwicklung von Selbstladegewehren. Die vier letztgenannten waren in Österreich – Ungarn tätig.

Auf dem Sektor der Selbstladewaffen bezeichnete John M. Browning seine „automatic shotgun“ als seine größte Erfindung – womit er sicher recht hatte, wenn man die Schrotpatronen mit den verschiedenen Ladungen und den unterschiedlichen Gasdrücken aus der Zeit um 1900 bedenkt.

Um diese variablen Daten zu beherrschen entschied sich Browning damals für das „long recoil system“, sowohl für seine Selbstladebüchsen als auch für seine Selbst-

ladebüchsen. Nachdem J.M. Browning bis zu diesem Zeitpunkt alle Patentrechte an die Firma Winchester verkaufte, wollte er diesmal einen für ihn lukrativeren Weg gehen. Er strebte eine Gewinnbeteiligung an, die ihm aber T.G. Bennet, Präsident der Firma Winchester verweigerte. Man trennte sich und so ging Amerikas größtes Waffengenieur mit seinem revolutionären Entwurf zur Konkurrenz – Remington Arms und nach Europa zu der belgischen Firma „Fabrique Nationale d’Armes de Guerre“. In beiden Fabriken wurden daher sowohl Selbstladebüchsen als auch Selbstladebüchsen gleicher Konstruktion gefertigt – allerdings mit verschiedenen Beschriftungen. Das Remington Modell 8 wird auch in Europa bei FN, allerdings in viel geringerer Stückzahl als F.N. Caliber .35 automatic produziert. Sie waren sehr teure Waffen, wurden aber auch schon in Jagdkatalogen dieser Zeit beworben. In dem Jagdkatalog von August Stukenbrok Einbeck (vor 1908), dem damals größten und leistungsfähigsten Spezialhaus Deutschlands, wird auf Seite 72 unter dem Titel Automatische „Browning“ – Büchse, Kal. 9mm Selbstlader, fünfschüssig, das Modell F.N. Kal. 35 Rem. angeboten. In

diesem Katalog werden von Winchester noch weitere vier verschiedene Selbstladebüchsen angeboten. Fortschrittliche, technikbegeisterte Waidmänner und Sportschützen der Aristokratie und des gehobenen Bürgertums waren die potentiellen Kunden im damaligen Österreich-Ungarn. Als mir bekannte Beispiele dafür möchte ich eine Mauser C 96 Flatside mit Wiener Beschuss NPv. 1900 und eine Selbstladebüchse F.N. Cal. 35 Rem mit ebenfalls Wiener Beschuss NPv. 1912 aus einer Wiener Sammlung anführen. Auch Thronfolger Erzherzog Franz Ferdinand soll eine F.N. Selbstladebüchse besessen haben.

Beschreibung der Selbstladebüchse

Die FN-Browning BAR- II Büchse ist ein mit 7 Warzen verriegelter Gasdrucklader. Während das Remington Mod. 8 und der baugleiche FN 1900 Selbstlader im Cal. 35 Automatic Rückstoßlader waren, ist BAR- II ein Gasdrucklader, bei dem ein Teil der Pulvergase durch eine Bohrung im Lauf abgeleitet wird und auf einen



BAR -II von links, Magazin mit Halterung herausgeklappt. Zur Entfernung der Abzugseinheit beide Bolzen durchdrücken (Pfeile)

Kolben wirkt. Dieser drückt bei seiner Rückwärtsbewegung den Verschußblock und Verschußkopf zurück, entriegelt, zieht die Hülse aus dem Lager und wirft sie aus. Die Schließfeder drückt den Verschußblock und -Kopf nach vorne, wobei dieser eine neue Patrone zuführt und wieder verriegelt. Die Selbstladefunktion ermöglicht es die im Magazin enthaltenen Patronen nur durch Betätigung des Abzuges zu verschießen, wobei nach Auswurf der letzten Hülse der Verschuß offen bleibt. Zum Schließen des Verschlusses muß der rechtsseitig gelegene Fanghebel niedergedrückt werden. Im Abzugsbügel liegt hinten quer die Sicherung, die den vergoldeten Abzug blockiert.

LADEN

Die Selbstladebüchse ist mit einer Browning Exklusivität ausgestattet: dem nach unten ausschwenkbaren Magazin (siehe Abb.)

Da zum Jagen mit SL- Büchsen in Österreich die Gesetzeslage eine Begrenzung der Magazinkapazität auf 2 Patronen vor-

sieht, kann man noch eine Patrone direkt in das Patronenlager laden, sodaß 3 Schuß zur Verfügung stehen.

Vorgangsweise: Die Waffe sichern, den Lauf nach unten richten, Verschuß zurückziehen und eine Patrone ins Lager einführen. Den Verschuß durch Niederdrücken des rechts gelegenen Fanghebels schließen. Der Verschuß schnellst vor und er muß dies, sonst verriegelt der Verschuß eventuell nicht ganz und richtigerweise kann dann kein Schuß abgegeben werden. Das Magazin kann im abgeklappten Zustand geladen werden, oder vom Magazinhalter abgenommen, geladen und wieder eingesetzt werden. Man kann auch ein geladenes Reservemagazin mitführen und bei Bedarf wechseln. Vom drehbaren Magazinhalter entfernt man das Magazin, in dem man es mit mäßiger Kraft hinten vom Magazinhalter abhebt und entnimmt. Zum Einsetzen die Nase an der Magazinvorderwand in die entsprechende Aussparung des Magazinhaltes einführen und das Magazin hinten hinunterdrücken, dann die Einheit Magazinhalter mit eingesetztem Magazin hochklappen.

Technische Daten

Kaliber von .243 bis .338 Win Magn.

Funktion: Gasdrucklader

Laufänge: 61cm

Visier: mit oder ohne Visierung lieferbar

Gesamtlänge Magnumkaliber: 114 cm

Gewicht Magnumkaliber: ca. 3,77 kg

Magazin: Auswechselbares Kastenmagazin, Patronenzahl je nach Gesetzeslage (in Österreich 2+1) aber maximal 4 Patronen oder 3 Magnumpatronen

Sicherung: Druckknopf im Abzugsbügel

ZERLEGEN

Zuerst den Verschuß bei leerem Magazin zurückziehen, kontrollieren ob Lauf und Patronenlager frei sind. Der Verschuß muß offen bleiben, denn nur dann kann der Vorderschaft nach Lösen einer Schraube abgenommen werden. Das ist nötig, um das Gasableitungssystem freizulegen, wenn eine Reinigung erforderlich ist. Laut



© Dr. Gerig

Browning BAR- II, darüber das Vorgängermodell von FN im Kaliber 30-06





Herausklopfen von zwei Achsen (siehe Abb.) kann die gesamte Abzugseinheit entnommen werden.

Zusammenfassung:

Die Browning Selbstladebüchse Mod. BAR- II Safari ist ein verriegelter Gasdrucklader mit brüniertem Lauf und Systemgehäuse. Dieses ist mit einer Ornamentgravur verziert und trägt auf der rechten Seite den Schriftzug „SAFARI“. Die offene Visierung von LPA ist höhen- und seitenverstellbar. Die Stahlteile sind außen sehr schön poliert und zeigen auch innen keine Frässpuren. Der vergoldete Abzug wird durch eine Druckknopfsicherung blockiert oder freigegeben. Das Nußbaumholz des geteilten Schaftes ist hochglänzend lackiert, wie es für Weatherby Waffen üblich ist. Über die Schußleistungen der BAR- II im Kal. .338 Win. Mag. und zum Vergleich des Vorgängermodells in .30-06 wird in Folge 1/2013 berichtet werden.

Magazin von Halterung abgenommen

Werk nach ca. 1.000 Schuß. Die Schraube zur Regulierung der Gasentnahme

ist werkseitig eingestellt und soll nicht verändert werden. Durch vorsichtiges



Ansicht von unten, durch den offenen Magazinschacht. Man sieht bei teilweise geöffnetem Verschuß die Verriegelung und das Magazin mit der Beschriftung .338 Win.Mag.

Kein Waffenpaß für Tiroler Jäger

In der vorigen Nummer der IWÖ-Nachrichten konnten wir über den neuen Erlaß des Innenministeriums berichten, der – wie auch bereits der alte Erlaß – einen Waffenpaß für Jäger unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht. Ein wichtiges Werkzeug für die jagdliche Praxis würde damit dem Jäger zustehen.

Nicht aber in Tirol, dort gehen die Uhren anders: Der dortige Jägerverband meint, daß der Jäger keine Faustfeuerwaffe braucht. Bestätigungen, die der Erlaß vorschreibt werden in Tirol einfach nicht ausgestellt und so antwortet man im heiligen Land auf das das Ansuchen eines Jägers:

Sehr geehrter Herr (Name der Redaktion bekannt)!

der Tiroler Jägerverband kann Anfragen von Jägern um Bestätigungen zur Ausstellung eines Waffenpasses nicht befürworten, da Faustfeuerwaffen in Tirol für die Jagdausübung nicht notwendig sind.

Dies bestätigen sowohl der Schießreferent des Tiroler Jägerverbands als auch der Obmann der Nachsuchestation Innsbruck-Land und Innsbruck-Stadt. Letztgenannter wird jährlich die meisten Nachsuchen in Tirol vorgenommen haben, er verneint ebenfalls die Notwendigkeit einer Faustfeuerwaffe.

Hinzuweisen ist u. a. auch darauf, dass bei Jagden auf Schwarzwild Langwaffen ausreichen und Nachsuchen von Gastjägern nicht durchgeführt werden dürfen; das bestätigen eigene Erfahrungen bei Schwarzwildjagden in den östlichen Bundesländern.

Das Führen einer Faustfeuerwaffe mag zwar in den von Ihnen angeführten Situationen zweckmäßig erscheinen, grundsätzlich erforderlich ist es aber aus jagdlicher Sicht nicht.

**Mit freundlichen Grüßen
für den Tiroler Jägerverband
Helmuth Waldburger
TIROLER JÄGERVERBAND**

Was soll man davon halten? Auf der einen Seite bemühen sich die IWÖ und verschiedene Landesjagdverbände den Waffenpaß für Jäger zu sichern und wird dies auch erreicht, auf der anderen Seite macht der Tiroler Jägerverband diese Bemühungen de facto zunichte.

Der Erlaß des Innenministeriums ist darauf aufgebaut, daß der Jäger, von dem im Regelfall zumindest ein Ausgehrecht verlangt wird, eine Bestätigung des zu-

ständigen Landesjagdverbandes vorlegt. Unter Zugrundelegung dieser Bestätigung wird dann in der Folge ein Waffenpaß ausgestellt. Verweigert nunmehr der Landesjagdverband die Ausstellung einer Bestätigung, dann gibt es keinen Waffenpaß (und die Waffengegner können sich ins Fäustchen lachen).

In den IWÖ-Nachrichten 2/12, Folge 61, Seiten 32 ff hat Wildmeister Konrad Esterl, ein langjähriger Berufsjäger aus Bayern darüber berichtet, daß er sein Leben seiner Faustfeuerwaffe zu verdanken hat. Trotz schwerer Verletzungen durch das angreifende Schwarzwild konnte Konrad Esterl gerade noch seinen Revolver aus dem Holster ziehen und das über ihm befindliche (!!!) Wildschwein erlegen. Die Narben, die zurückgeblieben sind, sind ein mahnender Beweis für die Notwendigkeit des Führens einer Faustfeuerwaffe bei Nachsuchen auf Schwarzwild. In den IWÖ-Nachrichten 1/12, Folge 60, Seite 8 hat unser Schriftführer Armin Probst darüber berichtet, wie sein Jagdhund bei einem Reviergang von einem Wildschwein angenommen und verletzt wurde und er nur durch das Abfeuern von einigen Schuß aus seiner Pistole das Leben seines Jagdhundes retten konnte. Armin Probst war mit dem Füttern in seinem Revier beschäftigt (und dabei kann man natürlich kein Gewehr



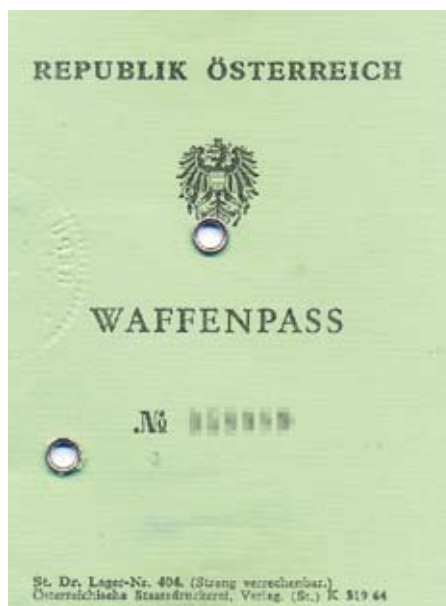
Wehrhaftes Wild: Die Faustfeuerwaffe ist unentbehrliches Werkzeug für den Jäger, in Tirol aber nicht.

schußbereit führen) und hatte sohin auch kein Gewehr bei sich.

Das Leben des Berufsjägers und Wildmeisters Konrad Esterl und das Leben des Jagdhundes von Armin Probst wurden nur durch das Führen einer Faustfeuerwaffe gerettet.

Ist das nun in Tirol wirklich alles so anders? Sind die Tiroler Wildschweine eine neue Untergattung und sind die einzelnen Exemplare viel zahmer? (Wie wissen eigentlich die bayrischen – gefährlichen – Wildschweine, daß sie nicht nach Tirol dürfen?) Ist das genetisch bedingt oder ändert sich die Gefährlichkeit von Wildschweinen schlagartig beim Betreten von Tirol? Nein! Bleiben wir ernst! Das sind wohl nicht die Gründe! Wie wäre es mit vorausseilendem Gehorsam? Oder Angst vor der eigenen Courage? Oder Anbiederei an bestimmte Beamte?

Aber wünschen wir all diesen Funktionen das eindrucksvolle Gefühl im Dickicht, bei Dunkelheit und nur mit einem unhandlichen Gewehr bewaffnet von einem Wildschwein angenommen zu werden. Aber die Geschichte möge gut ausgehen, ein Jäger aus einem anderen Bundesland mit Waffenpaß und Faustfeuerwaffe soll gerade noch rettend eingreifen können. Weidmannsheil!



Unentbehrlich für den Jäger: Der Waffenpaß



REVIER & WASSER

Die Fachmesse für Jagd, Fischerei & Natur

15. bis 17. März 2013

Messe Graz - Halle A

Täglich von 9 bis 18 Uhr

Mit Waffenbörse,
Schießkino und
Top-Ausstellern mit
Messeangeboten rund
um Waffen, Waffen-
pflege und -
zubehör



Mit Sonderausstellungen: Allrad und Brauchtum

www.revier-wasser.at

Verhalten bei Waffenüberprüfungen

- Unangemeldete Überprüfung nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr Montag bis Samstag (Sonntag nicht, Feiertag auch nicht). Außerhalb dieser Zeit muß man sich nicht überprüfen lassen. Ausmachen kann man aber jeden anderen Zeitpunkt.
- Der oder die Beamten müssen sich ausweisen (auch wenn sie in Uniform sind)
- Der Überprüfungsauftrag ist herzuzeigen, Kopie darf angefertigt werden
- Hat man keine Zeit (etwa beruflich), muß ein neuer Termin ausgemacht werden (Überprüfung muß ohne jegliche Störung oder Belästigung erfolgen - steht in der VO)
- Der zu Überprüfende muß anwesend sein, keine Vertretung möglich, auch nicht durch Ehegattin (Vorsicht, Falle!)
- Überprüft werden dürfen nur Kat. A und B-Waffen, C und D nicht. Die Frage nach anderen Waffen beantwortet man mit: „Ist nicht Gegenstand der Überprüfung!“
- Das Überprüfen und das Kontrollieren von C und D-Waffen ist nicht gestattet, auch nicht das Überprüfen allfälliger Meldungen oder Registrierungen.
- Das Fotografieren von Waffen oder Schränken durch das Überprüfungsorgan ist keineswegs gestattet, auch wenn behauptet wird, es gäbe eine „Weisung“.
- Verwahrungsschränke oder Safes müssen gezeigt werden, hineinsehen darf das Überprüfungsorgan nicht.
- Selbständiges Herausnehmen durch die Beamten ist nicht gestattet.
- Waffen sollte man entladen (offener Verschuß, Magazin heraus, aufgeklappte Trommel) übergeben.
- Ist eine Waffe an einem andern Ort verwahrt (Jagdhaus, Zweitwohnsitz, Banksafe, Büchsenmacher) ist das anzugeben.
- Ist die Überprüfung beendet, kann man eine Protokollabschrift verlangen. Kann man es nicht gleich kopieren, muß eine Kopie übermittelt werden. Eine Bestätigung über die stattgehabte Überprüfung muß ausgestellt werden. Ist das nicht gleich möglich, dann hat die Waffenbehörde das zu bestätigen.
- Die fünfjährige Frist der Überprüfung ist einzuhalten (letzte Überprüfung). Bei geringfügiger Unterschreitung sollte man aber nicht opponieren.

Wer das beachtet ist auf der sicheren Seite.

Noch etwas: Freundlich sein, die Beamten machen das auch nicht gerne, die meisten wissen, welchen Unsinn sie hier vollziehen müssen.



Kappen & T-Shirts mit altem IWÖ-Logo um je 5 Euro



**IWÖ-Mitglieds-
ausweis:
6 Euro**

Zu bestellen im IWÖ-Büro Tel. 01/315 70 10, iwoe@iwoe.at bzw. über die IWÖ-Homepage www.iwoe.at – IWÖ-Shopping



Diese Messer sind zur Gänze aus bestem Nirostastahl nach Wunsch handgefertigt. Die Griffe je nach Finger und Handgröße aus Hirsch-, Bock oder Gamshorn geformt. Der Preis dieser Unikate inklusive Service beträgt je nach Vereinbarung zwischen 90 und 250 Euro.

Kontakt:

Hans Schwarz, Tel. 0699 / 813 51 665

Dr. Georg Zakrajsek

Kauft ihr Leute, kauft sie ein!

Unsere Waffenführerschein-DVD ist ein voller Erfolg. Die bisherigen Bestellungen sind ausgeliefert und jeder findet unsere Arbeit gut, auch Vertreter der Exekutive sind hellauf begeistert. Ein wertvoller Beitrag zur Waffensicherheit.

Und: Wir haben etwas getan, was wir sonst nie machen: Wir haben das BMI um einen Beitrag zu den Produktionskosten ersucht, also eine Art Subvention. Wenn man weiß, wieviel Geld dort für Sinnlosigkeiten hinausgeschmissen wird, kein unbilliges Verlangen. Denn diese DVD dient der Sicherheit, viel mehr als all die schönen Broschüren, die sonst um viel Geld produziert werden und die den Opfer empfehlen, sich nicht zu wehren und dem Verbrecher alles zu geben, was er verlangt.

Also dieser Brief ging am 03.09.2012 an das Ministerium. Beantwortet wurde er bisher nicht, das haben wir auch gar nicht anders erwartet. Da kriegen eher noch die Gay-Cops einige tausend Euro, bevor die IWÖ etwas bekommt.



Kauft Euch die DVD!

Jedes Mitglied sollte eine haben. Das wären wir unserer Bewegung schuldig. Der Mitgliedsbeitrag ist ja wirklich nicht hoch, die Versicherung ist auch noch inkludiert und da könnte man schon der IWÖ ein Unterstützung zukommen lassen, noch dazu, wenn man dafür einen guten Gegenwert bekommt.

Zeigt dem BMI, daß es in unserem Land noch Menschen gibt, denen ihr Waffenbesitz etwas wert ist. Und zeigt den Waffengegnern, daß wir bereit sind, für unsere Rechte einzutreten. Auch wenn es nur mit einem kleinen Beitrag zur Kriegskasse der IWÖ ist. Wir werden das Geld nämlich noch brauchen.

Waffenführerschein-DVD € 15,- zuzüglich Versandkosten € 5,-

Zu bestellen unter iwoe@iwoe.at oder 01/315 70 10

Antwort auf den Offenen Brief der IWÖ vom 10.10.2012

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrter Herr Generalsekretär!

Den Offenen Brief vom 10.10.2012 beantworte ich als Landesjägermeister von NÖ gerne wie folgt:

Der NÖ Landesjagdverband tritt für eine weidgerechte, nachhaltige und vor allem legale Ausübung der Jagd in unserem Land ein. Schon aus diesem Grunde ist die Einhaltung der waffenrechtlichen Bestimmungen nicht nur eine Frage der Ehre, sondern eine Frage der Legalität. Da die EU-Waffenrichtlinie ein Zentrales Waffenregister gebracht hat, das auch in Österreich umzusetzen ist, steht der NÖ LJV selbstverständlich für eine Erfüllung der Registrierungspflicht durch die Jägerinnen und Jäger – ohne wenn und aber. Da die Schusswaffen der Kategorie C schon bisher gemeldet waren, wird eine neuerliche Meldung der C-Waffen bis 30.6.2014 keinesfalls eine unüberwindbare Hürde für die Jägerinnen und Jäger darstellen. Die Jäger gehen in NÖ davon aus, dass sie von der breiten Öffentlichkeit als „Waffenbesitzer“ eingestuft werden. Da die verschiedenen Datensätze der sei-

nerzeitigen Meldungen bei den einzelnen Waffenfachhändlern und Büchsenmachern technisch nicht zusammenführbar sind, ist eine neuerliche Registrierung der einzige gangbare Weg. Diesen Beitrag müssen alle Waffenbesitzer – auch die Jäger – in der Europäischen Gemeinschaft leisten.

Der NÖ Landesjagdverband ist eine Organisation, die jedenfalls für einen privaten Waffenbesitz in Österreich eintritt. Ein Beschneiden, Einschränken oder Verbieten des privaten Waffenbesitzes wird vom NÖ LJV weder begrüßt noch befürwortet. Vielmehr beteiligt sich der NÖ LJV seit Jahrzehnten an Aktionen, die den privaten Waffenbesitz in Österreich in einer liberalen Form wie bisher erhalten sollen.

Das Äußern einer persönlichen Meinung, wie dies BJM Brandstetter in einem Interview in der NÖN gemacht hat, ist im NÖ LJV erlaubt. Diesbezüglich trifft die Aufregung der IWÖ bei uns ein wenig auf Unverständnis. Wir sind eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit mündigen und verantwortlichen Menschen – sowohl als Mitglieder wie auch als Funktionäre. In diesem Interview wird in jeder Antwort mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass



Pröll: Persönliche Meinung gestattet, auch für Bezirksjägermeister

es sich um eine „persönliche Meinung“ handelt.

Ich hoffe, Ihre Irritationen damit aufgeklärt zu haben, und verbleibe

mit freundlichen Grüßen und Weidmannsheil

Landesjägermeister DI Josef Pröll

Antwortbrief an den Landesjägermeister

Sehr geehrter Herr Landesjägermeister,
sehr geehrter Weidkamerad!

Besten Dank für die wirklich schnelle und ausführliche Antwort auf das Schreiben der IWÖ zur Causa Brandstetter.

Einige Feststellungen dazu sind aber nötig:

1. Es steht fest, daß die EU-Richtlinie das Waffenregister gebracht hat und Österreich dazu verpflichtet, die elektronische Registrierung der C- und D-Waffen einzurichten.

2. Es steht weiter fest, daß diese Registrierung völlig sinnlos ist, für die öffentliche Sicherheit überhaupt nichts bringt und die Steuerzahler und ganz besonders die Jäger, die Sportschützen, die Waffensammler und alle anderen legalen Waffenbesitzer mit hohen Kosten belasten wird.

3. Es steht außerdem fest, daß die österreichischen EU-Politiker nicht imstande waren, diese für Österreich unnötigen und kostspieligen EU-Vorschriften zu verhindern. In diese Richtung ist auch kein ernsthafter Versuch unternommen worden.

4. Schließlich steht fest, daß unsere EU-Politiker keine Initiativen in die Richtung gesetzt haben, daß die EU diese Kosten übernimmt. Nicht Österreich wollte diese Registrierung sondern einzig und allein die EU. Die hätte das daher konsequenterweise auch zahlen müssen.

Klar ist, daß die österreichischen Waffenbesitzer und ganz besonders die Jäger die neuen gesetzlichen Vorschriften zu befolgen haben, ganz gleich, wie sie dazu stehen. Die Waffenbesitzer – vor allem die Jäger – sind gesetzestreu. Es ist aber auch klar, daß die bisherigen Meldungen

nunmehr völlig wertlos geworden sind, das Geld dafür ist verloren. Das kann niemandem gefallen.

Eine unüberwindbare Hürde ist die Registrierung natürlich nicht, da sind wir uns einig. Die nunmehrige Registrierung ist aber dennoch eine unnötige Belastung – darüber sollten wir uns auch einig sein. Ein Verständnis dafür wird argumentativ nicht zu erreichen sein.

Die Verdienste der Landesjagdverbände um den legalen Waffenbesitz stehen außer Diskussion. Das wird von der IWÖ anerkannt und immer wieder betont. Der „Waffenpaß für Jäger“ mag als positives Beispiel dafür stehen. Die Zusammenarbeit mit der IWÖ ist hier vorbildlich und wird von uns allen sehr geschätzt.

Zum Herrn Bezirksjägermeister Brandstetter:

Persönliche Meinungen sind erlaubt, da stimme ich Ihnen vollinhaltlich zu. Es ist auch schön, daß der NÖ LJV dies gestattet, das ist ja auch ganz selbstverständlich.

Jedoch: Ein Zeitungsinterview, das man als hoher Funktionär gibt, ist aber doch ganz anders zu sehen. Ein solcher Funktionär mag seine „persönliche Meinung“ haben – in dem Moment, wo er diese Meinung aber in seiner Eigenschaft als Funktionär öffentlich äußert, ist sie nicht mehr „persönlich“ sondern öffentlich und wird zwangsläufig der Organisation zugerechnet, die er repräsentiert. Das ist geschehen, das ist bedauerlich und großer

Schaden ist angerichtet worden. Bei der Jagdmesse in Tulln gab es seitens der Jäger viel Gelegenheit, dies zu artikulieren. Diese „Irritationen“ sind daher auch in den „Offenen Brief“ eingeflossen.

Für die IWÖ ist diese Angelegenheit damit erledigt.

Die gute Zusammenarbeit zwischen der Jägerschaft und der IWÖ soll aber dessenungeachtet weiter gepflogen werden. Auch wir sind daran interessiert, daß die Registrierung trotz der anfänglich aufgetretenen Pannen und einiger immer noch bestehenden Unklarheiten anstandslos verläuft.

Aufgaben gibt es nämlich genug für uns. Der noch immer nicht erledigte § 19 (2) WaffG ist dafür ein Beispiel, ebenso der § 6 (2). Auch § 17 (2) darf nicht vergessen werden. Daran müssen wir gemeinsam weiterarbeiten. Und auch die Frau Innenminister Mikl-Leitner sollte – dem Beispiel ihrer Vorgängerin folgend – behutsam an die Jagdprüfung herangeführt werden. Das wünschen wir uns von ganzem Herzen.

Mit besten Grüßen und Weidmannsheil!

Dr. Georg Zakrajsek

Generalsekretär

Ing. Karl Sousek

IWÖ-Benefizschießen am 29. September 2012



Claudia Hackauf und Georg Zakrajsek bei der Siegerehrung

Am 29. September 2012 fand das schon traditionelle Benefizschießen in der Shooters Hall in Himberg statt. Veranstalter: unser Freund und Förderer Alexander Dolezal.

46 Schützen folgten der Einladung der IWÖ, 5 Damen waren dabei. Geschossen wurde auf 10 Meter Distanz mit der Großkaliber-Kurzwaffe.

Als Meldestelle und als Auswerter fungierten der Chefredakteur der IWÖ-Nachrichten, Mag. Heinz Weyrer, der Sohn des Generalsekretärs Valentin Veits und der Verfasser, wobei dieser auch zeitweise die Standaufsicht übernahm, denn auch die Aufsicht braucht manchmal eine Pause.

Unser Generalsekretär war mit Auskünften zum neuen Waffengesetz beschäftigt. Deren Inkrafttreten stand ja unmittelbar bevor und bei vielen legalen Waffebesitzern gab es Unsicherheiten, vor allem wegen der Registrierungspflicht der C- und D-Waffen.

Auch unser Ehrenmitglied Franz Schmidt nahm an der Veranstaltung teil, er hatte wohl die weiteste Anreise aller Teilnehmer.

Der Tag verging wie immer viel zu schnell um mit allen IWÖ-Mitgliedern

und Teilnehmern die erforderlichen ausführlichen Diskussionen führen zu können.

Erstaunlich für mich war die außerordentliche Leistungsdichte bei den teilnehmenden Schützen. Immerhin gab es für 190 von den erreichbaren 200 Ringen lediglich Rang 12.

Bis 16 Uhr wurden die Bewerbe geschossen, anschließend erfolgte die Ergebniskennzeichnung und die Siegerehrung durch unseren Generalsekretär unterstützt durch Gunter Hick. Da keine eigene Damen-



Heinz Weyrer und Karl Sousek bei der Auswertung

Fotos: © Matthias Radosztics

wertung ausgeschrieben war, wurde den 5 teilnehmenden Damen das Privileg zuteil, sich als erste vor den Männern am reich bestückten Gabentisch der Preie bedienen zu dürfen. Die beste unter den teilnehmenden Damen war wieder einmal Claudia Hackauf, die den 4. Gesamtrang erzielte. Respekt!

Dieser Gabentisch wurde durch großzügige Sachspenden von Büchsenmachern und Unternehmen aus der Waffenbranche reich gedeckt.

Die Spender (in alphabetischer Reihenfolge):

Burgstaller/Dschulnigg/Hoffmann/Idl/ISSC/Linduska/Pingitzer/Rohof/Ruag/Swarowski und Umarex.

Besonderer Dank gebührt natürlich wieder Alexander Dolezal, der uns wie schon so oft seine hervorragende Anlage für die Durchführung dieser Veranstaltung zur Verfügung gestellt hat.

Von den 46 teilnehmenden Schützen wurden insgesamt 90 Serien geschossen, also 1.800 Schuß abgegeben. Wie schon früher



Die bewährte Standaufsicht: Peter Gernsheimer und Johann Zwurtschek

verlief die Veranstaltung völlig unfallfrei und ohne irgendwelche Unstimmigkeiten, was auf die hohe Disziplin der Sport-schützen zurückzuführen ist. Wir sind das nicht anders gewöhnt.

Nach der Siegerehrung gab es wie immer Gelegenheit, einige persönliche Gespräche zu führen und über die Auswirkungen

des neuen Waffengesetzes ausführlich zu diskutieren.

Alles in allem ein anstrengender aber sehr angenehmer Tag unter Gleichgesinnten und disziplinierten legalen Waffenbesitzern. Eine hervorragende Werbung für den Schießsport. Bis zum nächsten Benefizschießen!

Öffnet Eure Taschen weit – bald kommt die stille Weihnachtszeit!

Zu Weihnachten wird gespendet. Millionen und Millionen gehen in wohltätige Projekte. Man weiß allerdings nicht immer so recht, was mit dem vielen Geld passiert. In Uganda sind erst kürzlich einige Millionen verschwunden, in Mali das ganze Geld für eine Mädchenschule und was mit unserem Steuergeld-Obolus für Afghanistan und die Palästinenser passiert, wollen wir lieber gar nicht wissen.

Wer der IWÖ aber etwas spendet, weiß, was mit seinem Geld geschieht. Wir verwenden das für die Rechte der Waffenbesitzer. Nächstes Jahr sind viele Wahlen und auch eine Volksbefragung und da wollen wir auch ein Wörtchen mitreden.

Reden kostet zwar nichts, aber gehört zu werden ist leider kostspielig.

Wir bieten aber auch etwas für die Spenden:

Wer 30 € und mehr spendet, kriegt jedenfalls als Dankeschön eine Waffenführerschein-DVD gratis zugestellt.

Wer spendet, kann gewinnen!

Überdies nimmt jeder Spender an einer Verlosung teil.

Die Preise können sich sehen lassen.

Es gibt jedenfalls ein Gewehr zu gewinnen, IWÖ-Messer, Gutscheine für das Schießkino und viele andere Preise.

Viele Firmen (Austria Arms, Interarms, Springer u.a.) haben sich bereit erklärt, Sachpreise zu stiften.

Die Preise werden wir in der nächsten Nummer der IWÖ-Nachrichten bekanntgeben und beschreiben. Es zahlt sich also aus zu spenden.

An der Verlosung nimmt jede Spende, die ab 15. Dezember 2012 bis 31 März 2013 einlangt, ohne Rücksicht auf deren Höhe teil.

Die Verlosung erfolgt am 3. April 2013 unter Ausschluß des Rechtsweges.

Bitte die Spenden auf der Überweisung kennzeichnen, an besten mit: „SPENDE“ **RAIKANÖ-WIEN**, IBAN: AT86 3200 0000 1201 1888, BIC: RLNWATWW

Anonyme Spenden werden natürlich auch gerne entgegengenommen, werden aber verständlicherweise an der Verlosung nicht teilnehmen.

Klein, aber fein – die Jagdmesse in Tulln



Schriftführer Armin Probst im Ducati-Outfit, die amtierende Miss Jagd und der Generalsekretär

Diesmal im Herbst – die Jagdmesse in Tulln. Größer ist sie nicht geworden, aber trotz des wirklich schönen Ausflugswetters sehr gut besucht. Jagdwaffen hat man lei-

der nicht so viel gesehen, aber sonst waren die üblichen Aussteller präsent. Bei den Geländewagen geht die Tendenz zu den weniger geländetauglichen Halb-

PKWs und Kombis, der Allradantrieb ist dabei eher ein Alibi. Daß die Jäger ein Arbeitstier für das Revier brauchen, robust, einfach, billig und leistungsfähig, scheint irgendwie nicht mehr bewußt zu sein. Dafür hat man einige Quads gesehen, die aber auch immer PKW-ähnlicher werden. Eine Gewerhalterung dafür hat großen Anklang gefunden, werde ich mir auch zulegen.

Wir von der IWÖ hatten wie immer einen gut platzierten Stand, das Schießkino war eine gut besuchte Attraktion.

Natürlich ging es bei den meisten Besuchern um die Frage der Registrierung und bestürzend war die weitgehende Ahnungslosigkeit der Jäger (schon wieder registrieren, schon wieder zahlen?). Unsere Leute haben aufgeklärt so gut es ging und schließlich war ja auch das BMI mit einem Stand vertreten, wo man einen Leitfaden (leider mit manchen Fehlern versehen) ausgeteilt hat.

Bei der Registrierung soll man wirklich nichts überstürzen, ist auch nicht notwendig, man hat ja noch Zeit. Inzwischen funktioniert ja der Computer wie man hört schon einigermaßen klaglos und ein paar Sachen sollen noch repariert werden.

Für heuer ist einmal Schluß mit den Messen. Wir werden aber noch viele Aufklärungsvorträge machen, auch in den Nachrichten wird das immer wieder gebracht. Wer so etwas buchen will, soll im IWÖ-Büro anrufen.



Biotop-Parcour



Abschleppfahrzeug

© Matthias Radosztics

k.u.k. Offizierssschießen am 10. November 2012



Das vom Club Wiener Pistolenschützen CWP veranstaltete Schießen führte uns in die Zeit der Österreich-Ungarischen Monarchie. Zugelassen waren nur Faustfeuerwaffen, die in der Österreich-Ungarischen Monarchie geführt worden waren.

Ganz historisch war auch das interessante Ladschreiben gehalten. Die Distanz wird mit 33 Schritt (25m) angegeben, das Nenngeld in Kronen angeführt (gezahlt wurden aber 10 neuzeitliche Euro). Die Zielscheibe war die Kopie eines alten

Originals. Die am häufigsten geschossenen Faustfeuerwaffen waren der Revolver Rast & Gasser M.98, dicht gefolgt von der Repetierpistole Steyr M.12. Ein ganz tapferer Schütze schoß die Frommer Stop Pistole. Niemand wagte sich an die Steyr M.7, mit der es ja wegen ihres speziellen Abzuges besonders schwer ist, auf 33 Schritt gute Trefferergebnisse zu erzielen. Vielleicht wagt es im Jahr 2013 ein Schütze. Schön wäre es auch, wenn ein Kamerad in alter Uniform antreten würde.

Das Schießprogramm lautete 3 Schuß Probe – 1 Minute, zwei Serien à 6 Schuß je 2 Minuten – man kann sich also Zeit lassen. Ungewohnt ist natürlich der Ladestreifen nur mit 6 Patronen bestückt, aber mit etwas Übung geht das Laden sicher schneller als bei einem M.98.

Auch die IWÖ stellte mit Vizepräsident Dr. Gerig und Ehrenmitglied Franz Schmidt zwei Schützen. Der erste Platz ging an Dr. Gerig, der bei der Siegerehrung den Veranstaltern den Dank der Schützen und Sammler aussprach. Historische, schießsportliche Wettkämpfe, ausgetragen mit alten Waffen, erfreuen technikbegeisterte Sammler und sind gleichzeitig ein weiteres Argument, historische Sammlerwaffen nicht zu deaktivieren!

IWÖ-Rabatt im Springer-Schießkino

Achtung Mitglieder!

Die Firma Josef Springers Erben gibt IWÖ-Mitgliedern, die sich mit der Mitgliedskarte ausweisen, einen **50% (fünfzig Prozent) Rabatt** auf die Schießkino- Gebühren.

Eine Rechnung: Eine Stunde Schießkino € 120,--

IWÖ-Mitglieder zahlen nur 50% € 60,--

Ersparnis € 60,--



Mit einem Besuch im Springer-Schießkino haben Sie den Mitgliedsbeitrag € 39,- herinnen.

Es bleiben noch € 21,-- Damit kann man Munition oder z.B. die Waffenführerschein-DVD kaufen.

Josefsgasse 10, 1080 Wien, Tel: +43-1-4061104 (Simon Hausknost)

www.springer-vienna.com

Impressum

Medieninhaber / Redaktion / Herausgeber: Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich, die abgekürzte Form lautet "IWÖ", ZVR-Nr.: 462790102, IBAN: AT86 3200 0000 1201 1888, BIC: RLNWATWW

Sitz: Nikolsdorfer Gasse 31/5, A-1050 Wien, Tel. (+43-1) 315 70 10, Fax (+43-1) 966 82 78, iwoe@iwoe.at, www.iwoe.at

Für den Inhalt verantwortlich: Dr.iur. Georg Zakrajsek, Nikolsdorfer Gasse 31/5, A-1050 Wien, Tel. (+43-1) 315 70 10, Fax (+43-1) 966 82 78

Vereinszweck: Laut § 2 der Vereinsstatuten http://www.iwoe.at/img/Statuten_GV%2028.06.2010.pdf

Grundlegende Richtung: Eintritt für ein liberales Waffenrecht in Österreich und in Europa

Organe des Vereins: Präsident Prof. Dipl.-Ing. Mag. Andreas O.Rippel, Vizepräsident Dr. Hermann Gerig, Generalsekretär Dr. Georg Zakrajsek, Schriftführer Dipl.-Päd. Ing. Armin Probst

Die restlichen nicht zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder <http://www.iwoe.at/inc/nav.php?cat1=TOP&cat2=Vorstand>

Grafik & Layout: Petra Geyer, Innermanzing 75, 3052 Innermanzing, petra.geyer@inode.at

Druck: Ueberreuter Print GmbH, Industriestraße 1, A-2100 Korneuburg

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Beiträge, die als Gastkommentar gezeichnet sind, geben die persönliche Meinung des jeweiligen Autors wieder und müssen nicht mit der Meinung der IWÖ und der Redaktion übereinstimmen.

ACHTUNG!

Alle Mitglieder, die uns einen Abbuchungsauftrag für den Mitgliedsbeitrag erteilt haben, werden gebeten uns die neuen Bankdaten (IBAN und BIC) bekanntzugeben. Die alten Abbucher gelten nur noch kurze Zeit. Bitte verwenden Sie dazu das folgende Formular!

Aufnahmeantrag / Einzugsermächtigung für „Altmitglieder“ (nur blau unterlegte Teile ausfüllen)

Den Jahresbeitrag für 2013 in der Höhe von € 39,00 zuzüglich einer Spende von €..... zahle ich mittels

- ☐ Zahlschein ☐ Überweisung auf das IWÖ-Konto Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien, IBAN: AT86 3200 0000 1201 1888, BIC: RLNWATWW
- ☐ Ich trete der IWÖ als Einzelmitglied bei (Jahresbeitrag € 39,-)
- ☐ Ich trete der Waffengesetz-Rechtschutzversicherung bei (nur Kollektivmitglieder* – diese Rechtschutzversicherung besteht für Einzelmitglieder automatisch! – Jahresbeitrag € 12,-)
- ☐ Ich trete der Jagd und Waffen Rechtschutzversicherung bei (Einzel- und Kollektivmitglieder* – Jahresbeitrag € 15,-)
- ☐ Vereine bis 25 Mitglieder € 105,- ☐ Vereine von 26 bis 50 Mitglieder bzw. Betriebe bis 5 Mitarbeiter € 125,-
- ☐ Vereine von 51 bis 250 Mitglieder € 225,- ☐ Vereine von 251 bis 500 Mitglieder bzw. Betriebe bis 15 Mitarbeiter € 250,-
- ☐ Vereine über 500 Mitglieder und Betriebe über 15 Mitarbeiter € 350,- ;

.....
Titel / Name / Vorname

.....
PLZ / Ort / Straße

.....
Geburtsdatum / Beruf

.....
Einzugsermächtigung: IBAN..... BIC.....

Mein Interesse an Waffen / Munition:

- ☐ Sportschütze ☐ Hobbyschütze ☐ Selbstschutz ☐ beruflich ☐ Jäger ☐ Traditionsschütze ☐ Waffensammler ☐ Patronensammler

Ich bin Inhaber eines/einer ☐ Waffenpasses ☐ WBK ☐ Waffenscheins ☐ Jagdkarte ☐ Ich erkläre eidesstaatlich, daß gegen mich kein behördliches Waffenverbot besteht.

*Kollektivmitglieder: Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt mittels Kopie des Mitgliedsausweises bzw. für Mitglieder des Burgenländischen und Oberösterreichischen Landesjagdverbandes mittels Kopie der Jagdkarte sowie der Beschäftigung der Bezahlung des Mitglieds- bzw. des Verbandsbeitrages!

Bitte einsenden an: IWÖ – Postfach 108, 1051 WIEN oder per FAX an: 01 / 966 82 78 oder per mail: iwoe@iwoe.at

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Einzel- bzw. Kollektivmitglieds)

130. Spezialauktion im Palais Dorotheum am 3. November 2012

Der Katalog für Jagd-Sport und Sammlerwaffen beschreibt 350 Positionen.

Mauser Oberndorf Mod. 66S, Kal. 8x68S Teleskopverschluß mit Einhakmontage, montiertem ZF „Zeiss“ Diavari Z 1,5-6x42 guter bis sehr guter Zustand, ging um den Ruf von € 700,- an den Bieter.

Mannlicher Schönaauer Mod. NO, Kal. 8x68S mit Einhakmontage, montiertem ZF „Kahles“ HELIA –Super 6S1, Abs: 7A, stieg von € 550,- auf € 950,-

Scharfschützengewehr des österreichischen Bundesheeres Mod. SSG 59, Mauser 98, Kal.:308 Win., Schichtholzschäft mit Gummikappe, Klemm-

Montage mit ZF „Kahles“ ZF 58 4x31., Militärischer Abnahmestempel, sehr guter Zustand, sehr selten, stieg von € 1.000,- auf € 1.800,-

Zum Vergleich stieg ein **SSG 69 Kal. 308 Win.** Mit originalem ZF „Swarovsky“ ZFM 6x42 in sehr gutem bis neuwertigem Zustand von € 800,- auf € 2.500,-

Noch ein Vergleich: **Britisches Scharfschützengewehr Enfield L42 A1T** mit originalem ZF, nummerngleich, Kal. 308 Win. mit original ZF-Blechbehälter, aufgesetzter Schaftbacke, Stahlteile in sehr gutem Zustand, Lauf blank, Schaft

mit Gebrauchsspuren, dazu eine originale hölzerne Transportkiste mit Webriemen, in Österreich sehr selten, stieg von € 1.200,- auf € 5.000,-. Allgemein kann bemerkt werden, daß auch international Scharfschützengewehrpreise angezogen haben.

Repetierpistole Roth Krnka M.7. Kal. 8mm Roth-Steyr, Budapester Fertigung, nummerngleich, „W-n12“ Brünierung original mit kleinen Flecken, Lauf spiegelblank, schöne Sammlerwaffe, stieg von € 350,- auf € 750,-

Zu den angeführten Preisen kommen noch die Prozente des Auktionshauses.

Dr. Hermann Gerig

Hermann Historica München

Unter dem Titel „Schußwaffen aus fünf Jahrhunderten“ fand am 17. Oktober 2012 die 65. Auktion in München statt. Es kamen 2.913 Objekte zur Versteigerung. Der 431 Seiten starke Katalog ist wie ein Waffenbuch durchzublättern, zumal diesmal eine Walther Zella-Mehlis Kurzwaffensammlung angeboten wurde. Die Abbildungen sind jetzt modern, graphisch gestaltet, das heißt, sie sehen unter den bis bisher scharf, exakt und schön abgebildeten Objekten, darunter in zarten Grauschattierungen die Silhouette oder Details der Objekte davor.

Einige Ergebnisse:

Bockkugeldrilling Joh. Michelitsch in Ferlach Kal. 9,3x74R .22 Hornet/9,3x74R. Laufwurzel und System mit Goldfadeneinlage, Systemkasten mit Wildszenen plastisch herausgearbeitet, Schaftmagazin auch mit Goldfaden und Wildmotiven verziert, Öffnungshebel als Kopf eines Keilers ausgebildet. Der Schaft aus schönem Wurzelholz mit Schuppenfischhaut. Ein ZF Zeiss - Diavari 1,5-6x42T, montiert mit SEM. Diese Position ging um den Ruf von € 7.500 an den Bieter.

Mauser C 96, US – Kontrakt „VON

LANGERKER & DETMOLD NEW YORK“ Cal. 7.63mm, Hahn und Gehäuse grau gebeizt. Sicherung gebläut, Abzug gelb angelassen. Lauf blank, komplett mit nummerngleichem Nußholzkasten in der seltenen gerippten Ausführung. Ruf € 1.500,- stieg auf € 3.100,-

Walther PP Super, Sonderausführung im Kal.9mm kurz, nummerngleich, Schlitten vernickelt, Griffstück brüniert, fabrikneues Unikat für Sammler, stieg von € 900,- auf € 1.800,-

Pistole Kolibri Nr. 10, Kal.2,7 mm, blanker, glatter Lauf, Gesamtlänge 67mm, Lauflänge 32mm! Griffschalen fehlerlos mit dem Logo „FP“ im Kreis für Franz Pfannl. Brünierung stark abgerieben, teils blank und fleckig. Ruf € 500,- stieg auf € 1.000,-

Steyr M.12 . Kal. 9mm Steyr nummerngleich, blanker Lauf, Fertigung 1914, ohne Militärbeschuß. Vollständige originale Streichbrünierung. Klein- und Bedienungsteile weiß poliert oder gelb angelassen, fehlerlose Griffschalen, dazu zwei neuwertige Ladestreifen. Gesamtbewertung sehr gut bis neuwertig. Ruf € 950,- stieg auf € 1.300,-

Mauser C 96/16 mit Kasten, Kal. 9mm Para, blanker Lauf, kaiserliche Abnahme. Vollständige originale Brünierung mit minimalen Kastenspuren. Kleinteile gebläut, Hahn und Gehäuse grau gebeizt, originaler Fangring, komplett mit nummerngleichem Anschlagkasten, ohne Rißbildung. Die Beledung ist eine Reproduktion. Neuwertige Gesamterhaltung. Ruf € 1.500,- stieg auf € 3.000,-

Zur Auktion kamen auch Sammlerwaffen aus einer Walther Zella-Mehlis Sammlung mit interessanten Exponaten von PP, PPK, HP, P38.

Als ein Beispiel seltener PPK: **Walther PPK ZM** im Kal.6.35, Blanker Lauf, 90° Sicherung, verdeckter Schlagbolzen. Noch Bohrung für C-Feder für Hahnsperstück. Im Schlitten beidseitig Fräsungen zur Gewichtsreduktion. Auch an frühen PP/PPK im Kal .22 lr zu sehen. Das Magazin ist doppelwandig mit eingeschobenem Magazin von Mod. 8. Braunmelierte Griffschalen, Originalbrünierung mit feinen Närbchen rechts. Ruf € 1.500,- stieg auf € 3.600,-

Zu den angeführten Preisen kommen noch die Prozente des Auktionshauses.

Die erste klassische Auktion bei Johann Springer's Erben



Österreich. Parallel zu dieser klassischen Auktion gibt es weiterhin stille Auktionen. Die 10. Auktion bei Springer wird am 16. März 2013 im Hotel Marriott stattfinden.

Ein besonderes Spitzenstück dieser Auktion war eine **Scheibepistole Record der Waffenfabrik Udo Anschütz in Zella-Mehlis im Kal. .22lr.** Das Modell 210 besitzt einen Martini-Fallblockverschluß. Eine zwischenkelige Blattfeder betätigt das Schlagstück. Das Mikrometervisier ist nicht am Lauf, sondern im Systemkasten eingebracht. Es ergibt sich daraus eine niedrigere und um ca. 30% längere Visierlinie! Mit solch einer Höchstleistungspistole gewann der schwedische Meisterschütze Ullmann 1935 und 1937 die Weltmeisterschaft und 1936 die goldene Plankette bei den Olympischen Spielen in Berlin.

Diese Position stieg von € 950,- auf € 2.200,-.

Nach acht „Stillen Auktionen“ in den letzten Jahren ist das bekannte Waffenhandelshaus Johann Springer's Erben in Wien auch in die Reihe der Klassischen Auktionshäuser eingetreten. Perfekt organisiert fand am 10. November 2012 im Wiener Hotel Marriott die erste klassische Auktion von Springer statt. Neben dem Mitbieten im Saal war auch ein telefonisches, schriftliches und als Neuheit in Österreich auch ein Bieten über das Internet möglich. Auf die Homepage www.springer-vienna.com wurde mittels „Live-Stream“ ein Bild aus dem Auktionssaal eingespielt, sodaß Interessenten von zu Hause aus per e-mail mitbieten konnten.

Das über 400 Lose umfassende Angebot reicht von exklusiven Jagdwaffen über Gebrauchswaffen bis hin zu interessanten Sammlerstücken. Die Versteigerung wurde

von einem professionellen Auktionator souverän geleitet. Diese neue Live-Auktion ist sicher eine wertvolle Bereicherung, sowohl für die internationalen Waffenauktionen, als auch für Interessenten aus



Grafik - Layout & Druck

Petra Geyer

Tel.: 0676 / 66 00 601 · petra.geyer@inode.at

Alles aus einer Hand!

Zeitungen & Bücher & Flyer & Folder Geschäftsdrucksorten & Plakate usw.

Jubiläen

Vor 255 Jahren, am 16. Oktober 1757, eroberten österreichische Husaren für einen Tag Berlin. Der Preußenkönig Friedrich II. muß im Siebenjährigen Krieg der Übermacht weichen und seine Hauptstadt verlassen. Der österreichische **General Andreas Graf Hadik** nützt in einer schneidigen Aktion die Situation aus, stürmt mit nur 5.000 Husaren nach Berlin und nimmt die Stadt im Handstreich, hebt 250.000 Taler Kriegssteuer ein, und ist bereits wieder weg, als die preußische Armee eintrifft.

Vor 215 Jahren, am 17. Oktober 1797 fällt Venedig an Österreich. An diesem Tag unterzeichnete Napoleon und der österreichische **Kaiser Franz II.** den Frieden von Campoformio. Der siegreiche Napoleon zwingt den Kaiser zur Abtretung der österreichischen Niederlande, dafür erhält Österreich Venedig, das damit seine 1.000jährige Eigenständigkeit verliert.

Vor 150 Jahren, am 14. Juli 1862 wurde Gustav Klimt geboren. Das Belvedere in Wien besitzt die größte Klimt-Sammlung. 1884 schuf Gustav Klimt für das Schloß Peles von König Karl I. von Rumänien

Malereien und Frieze, die seiner frühen Arbeitsphase zuzuordnen sind. Siehe auch FESAC-Artikel.

Vor 100 Jahren, im Jahr 1912 brachte die englische Firma Holland & Holland die Patrone .375 H & H Magnum als .375 Belted Rimless Nitro Express auf den Markt. Sie soll die Antwort auf die so erfolgreiche deutsche Patrone 9,3x62 sein, die von Otto Bock, Berlin 1905 entwickelt worden ist.

Vor 95 Jahren, am 24. Oktober 1917 beginnt die zwölfte Isonzo Schlacht. Italien, das sich zu Beginn des I WK neutral erklärte, verließ den Dreibund und erklärte Österreich-Ungarn den Krieg. In elf Isonzo-Schlachten konnte Italien nur kleine Gebietsgewinne erzielen. Die Verluste auf beiden Seiten waren enorm. In der zwölften Schlacht gelingt den verbündeten Truppen von Deutschland und Österreich-Ungarn der Durchbruch durch die italienischen Linien. Es war dies der letzte große Sieg Österreich-Ungarns. Die Front konnte nur durch 5 Divisionen der mit Italien verbündeten Franzosen und Engländer stabilisiert werden.



Kaiser Franz II./I.

Vor 95 Jahren, am 7. November 1917 begann in Rußland die Oktoberrevolution. An diesem Tag – nach russischer Zeitrechnung – war es der 25. Oktober, fand der Sturm auf das Winterpalais in St. Petersburg statt.

100 Jahre Selbstladepistole der Österreichischen Waffenfabriks-Gesellschaft

Schon in den IWÖ-Nachrichten 1/2012 haben wir das 100jährige Jubiläum der 9mm M. 12. – Repetierpistole mit einem Artikel gewürdigt. Von den FESAC-Delegierten wurde einhellig sowohl unsere Zeitschrift als auch der Steyr Artikel gelobt. Er gefiel so gut, daß das Mitteilungsblatt des deutschen Verbandes für Waffentechnik und -geschichte e.V. (VdW) ihn auch bringen wird.

Auch das sehr interessante Waffenjournal GUNS AUSTRIA brachte unter der Überschrift HANDGUN HISTORY – The Austrian Steyr Model 1911 einen Artikel über „unsere“ M.12. Schon im ersten Satz des Textes erkennt man die Wertschätzung für das Produkt der Firma Steyr im fernen Österreich-Ungarn. Zitat: „John Browning and Colt were not the only ones to come

up with a successful 1911 autoloader.“ Leider waren in dem an sich guten Artikel einige Fehler, die ich der Redaktion mitteilen werde.

Auch im DWJ Ausgabe 11/2012 erschien ein ausführlicher, sehr interessanter Artikel zum 100Jahrjubiläum der M.12 mit neuen Details zur Geschichte dieser Pistole aus Steyr.

Die beiden Autoren, HR Mag. Josef Mötz und Herr Joschi Schuy sind die wohl besten Kenner der österreichischen Pistolenentwicklung. In diesem Artikel findet sich bei den Abbildungen wiederholt ein Detail, nämlich der Schlußkeil, zu dem ich eine Anmerkung machen möchte. Auf Seite 70 des DWJ sind zeitgenössische Werbungen des Waffenhandelshauses Ricco in Triest und des Wiener Unternehmens Johann

Springer's Erben abgebildet. Man sieht auf beiden Abbildungen den Schlußkeil in der richtigen Position, das Bild der rumänischen Steyr Md. 1912 auf derselben Seite darüber zeigt den Schlußkeil, ebenso wie bei fast allen anderen Abbildungen, verkehrt eingeschoben. Der Originaltext der Bedienungsanleitung lautet: Der unter der Laufmündung vorne befindliche Schlußkeil wird von Hand aus durch Niederdrücken seiner rechtsseitig angebrachten, geriffelten Feder gegen die linke Seite der Waffe entfernt. Auch die sehr informative Ausbildungstafel der OEWG für die Pistole Mod. 1911 zeigt den Schlußkeil natürlich richtig positioniert und im Text ist das richtige Zerlegen genau beschrieben. Diese Instruktionstafel, ca. 80 x 57 cm groß, ist als hochwertiger Nachdruck in Originalgröße erhältlich.

Das neue Buch

Dr. Dieter Storz

Deutsche Militärgewehre

Schusswaffen 88 und 91 sowie Ziel – und Fechtgewehre, Seitengewehre und Patronentaschen

Farbbildband 387 Seiten; reich bebildert, zeitgenössische SW Fotos und Abbildungen. Leinen gebunden mit Schutzumschlag, Großformat 29,5 x 25 cm. Das Buch ist in deutscher und englischer Sprache erhältlich.

Mit diesem Buch ist nun das letzte Werk der drei Bände umfassenden Reihe deutscher militärischer Langwaffen erschienen. Der Autor, Dr. Dieter Storz, ist einer der bekanntesten Fachleute auf dem Gebiet militärischer Handfeuerwaffen. Diesem Werk sind intensive Studien in deutschen Archiven, in namhaften öffentlichen und privaten Sammlungen vorangegangen. Dieser Band befaßt sich mit den Schusswaffen 88 und 91 des deutschen Reichsheeres, von dem es bis dato keine umfassende, quellengestützte Darstellung dieser Waffen, ihres Zubehörs und ihrer Geschichte gab. Dabei ist gerade diese Epoche waffentechnisch höchst interessant, denn zu dieser Zeit fand der Übergang vom seit Jahrhunderten



gebräuchlichen Schwarzpulver zum Nitrozellulosepulver statt. Im 19. Jahrhundert zeigen sich bei Militärgewehren zwei parallel verlaufende Tendenzen: Die Kaliberverkleinerung und die Erhöhung der Mündungsgeschwindigkeit, die ihrerseits wieder einen neuen Geschosstyp verlangte. All diese Entwicklungen werden sehr genau aber doch spannend beschrieben. Für das Gewehr 88 kaufte die preußische Militärverwaltung die Rechte an der Magazin-konstruktion Ferdinand von Mannlicher. Auch die OEWG in Steyr lieferte Gewehre 88 in großer Zahl (306.000) an das Deutsche Reich und erreichte zusammen mit der Lieferung an Österreich-Ungarn zu

Spitzenzeiten Tagesleistungen von über 1400 Gewehren.

Der Übergang zur Patrone S und ihre Bedeutung für vorhandene Gewehre 88 wird genauso beschrieben, wie einzelne Kapitel sich mit dem Zielgewehr, dem Fechtgewehr, dem Seitengewehr und den Patronentaschen befassen. Das letzte Kapitel des Buches lautet: Gebrauchte Waffen für die Welt. Nur das Deutsche Reich hatte seine Feldarmee komplett mit Magazingewehren im Kaliber 11mm bewaffnet. Da zwischen 1870 und 1900 die Waffentechnik eine so rasante Entwicklung erfuhr, mußte die Militärverwaltung obsoletere Modelle verkaufen, um das Neueste zu beschaffen – so wurde Deutschland vor 1914 der weltweit leistungsfähigste Anbieter ausrangierter Militärgewehre.

Es ist dem Autor Dr. Dieter Storz und dem Herausgeber Stefan Rest, Verlag Militaria wieder einmal gelungen ein faszinierendes Buch auf höchstem Niveau zu bringen und damit die Trilogie der Langwaffen des deutschen Kaiserreiches erfolgreich abzuschließen.

*Bestellungen bei Verlag Militaria,
Ramperstorffergasse 2,
A-1050 Wien
Tel.; ++43(0)6644516757
FAX: ++43(0)15457893
www.militaria.at*

MONUMENTALES NACHSCHLAGEWERK.

THE BORCHARDT & LUGER AUTOMATIC PISTOLS – JOACHIM GÖRTZ & DR. GEOFFREY STURGESS

Die dreibändige Prachtausgabe ist mit ihren insgesamt rund 10 kg im wahrsten Sinne des Wortes ein gewichtiges Werk. Es beinhaltet die vollständige Geschichte der Borchardt-Pistole und der aus ihr hervorgegangenen Parabellum-Pistole, die in der 1908 im deutschen Heer eingeführten Form („Pistole 08“) bis 1942 in Millionenaufgabe erzeugt wurde und die Standardpistole der deutschen Streitkräfte in beiden Weltkriegen war. Hier ein Auszug aus dem Inhalt der drei Bände: Band I – Entwicklung der Parabellum-Pistole, Bedienungsanleitungen, Abnahme der P.08. Band II – Seriennummern, Erzeuger, Deutsche Militärbeschaffungen, Marine-Parabellum, lange Pistole 08, Truppenstempel. Band III – Zubehör, Munition, Kuriositäten, Patente, Teilelisten, Benennungen und Werkzeichnungen sowie Literatur.

1900 Seiten, rund 7000 meist farbige Abb. in ca. 1700 Illustrationen gebundene dreibändige Ausgabe im Schubert, DVD mit komplettem Inhalt als PDF-Dokument und weiterer DVD mit 75-minütigem Film in englischer Sprache

Format 21,0 cm x 29,7 cm, **Bestell-Nr.** 30-1918, **220,00 €**



FRAGEN? VERTRIEB: Tel. +49 (0)7953 9787-0
oder per E-Mail: vertrieb@dwj-verlag.de, Onlineshop: www.dwj-medien.de

DWJ
DWJ-MEDIEN.DE

Leserbriefe

S.g. Herr Oberstleutnant Golob,

Ich möchte Ihnen mit allen gebotenen Respekt meine Bestürzung über ihre Aussagen am 7.11.2012 zum Ausdruck bringen. Ihre Theorie, ein Einbrecher oder Räuber würde bei der Tat seinem Opfer „eh nix tun“ wenn man sich nur nicht wehrt ist, mit Verlaub, unverantwortlich. Im Gegenteil, ihre Aussage allein ist schon die beste Motivation für Kriminelle, denn sie senken damit die Erwartung dass der Täter evtl. mit Gegenwehr zu rechnen hat.

Auf meinem Grundstück wurde mehrmals eingebrochen. In meinem Heimatort Böheimkirchen wurde vor wenigen Jahren der Dorfpfarrer von Einbrechern überwältigt, gedemütigt, und gefesselt während die Täter das Pfarrheim durchwühlten. Hat er sich zu sehr gewehrt?

Ich bin Froh, dass in Österreich der private, legale Waffenbesitz ein Recht, und nicht etwa ein Privileg ist. Siehe hierzu auch Paragraph 21 WaffG, (1): Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern... auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen.

Sie ist auszustellen, lediglich die Ausstellung eines Waffenpasses liegt „im Ermessen der Behörde“.

Sie mögen die Tatsache nicht gerne hören, aber Fakt ist: Die erste Verteidigungslinie bei einem Angriff ist nicht die Polizei, nicht die Behörden – sondern der einzelne Betroffene. 5 Minuten sind im Falle eines Einbruchs oder eines sonstigen Gewaltverbrechens eine Ewigkeit, und der verantwortungsvolle, sicherheitsbewusste Waffenbesitzer ist im Falle eines Angriffs auf Leib und Leben in den eigenen vier Wänden ein wesentlich uninteressanteres Ziel als ein wehrloser Bürger.

Einbrecher suchen sich Ziele aus nach der zur erwartenden Gegenwehr, gerade Sie als Polizist müssen wissen dass dies stimmt. Dies hat nichts mit Rambo-Verhalten oder überzogenem Selbstbewusstsein noch mit Phantasie zu tun. Auch die Tatsache dass man statistisch gesehen eh kaum Gefahr läuft Opfer eines Gewaltverbrechens zu werden, ist ungültig: Mit dieser Argumentation müsste man vorbeugende Maßnahmen wie z.B. die Gurtpflicht hinterfragen, denn Autounfälle passieren ja

auch nicht jedem. Auch ist ein Hausbrand eher unwahrscheinlich – empfehlen sie deswegen, keine Brandschutzversicherung abzuschließen, unter dem Motto „wird schon nicht passieren“?

Ich ersuche Sie um Verständnis dass im Moment der höchsten, unmittelbaren Gefahr das Mittel der Notwehr nicht statistischer Wahrscheinlichkeiten oder ihrer persönlichen Meinung unterliegt, und dass Ihre Aussagen bezüglich des privaten Waffenbesitzes dazu geeignet sind, Kriminelle noch gewaltbereiter zu machen. Es wird immer dort zuerst eingebrochen, wo keine Gegenwehr zu erwarten ist. Wenn z.B. von bewohnten Häusern keine Gegenwehr zu erwarten ist, weil das „den Einbrecher böse machen könnte“, dann ist auch die Hemmschwelle niedriger, gar nicht erst zu warten bis keiner mehr zuhause ist.

Abschließend möchte ich zum Ausdruck bringen dass ich die Arbeit der Polizei hochschätze und ich bin dankbar für ihren Einsatz für die Sicherheit aller Mitbürger.

Hochachtungsvoll,

XXXX (Name der Redaktion bekannt)

S.g. Hr. XXXX !

Danke für Ihre Ausführungen. Ich kann Ihnen versichern, dass Ihnen niemand Ihre individuellen Rechte, insbes. das Recht auf Notwehr, einschränken möchte - schon gar nicht die Polizei.

Bezüglich dem sicherheitsorientierten Verhalten bei Einbrüchen oder Raubüberfällen darf ich Ihnen aber mitteilen, dass die Po-

lizei nur Empfehlungen an die Öffentlichkeit gibt und geben muss, die einem Opfer von Kriminalität die höchstmögliche Gewähr bieten, möglichst unversehrt die Gefahrensituation zu überstehen. Dafür werden Erfahrungswerte und wissenschaftliche Standards herangezogen. Wir sind uns aber auch bewusst, dass damit nicht jeder Einzelfall abgedeckt werden kann. Im Übrigen handelte es sich bei der

Aussage am 7.11.2012 nicht um meine persönliche Meinung, sondern um ein offizielles Statement der Polizei.

Hochachtungsvoll

Oberst Johann Golob
Landespolizeidirektion Wien
Referatsleiter Pressestelle

S.g. Herr Oberst Golob,

Danke für Ihre rasche Antwort. Natürlich ist es richtig, dass wenn möglich Flucht einer Konfrontation vorzuziehen ist. Allerdings müssen Sie auch zugeben dass Ihre Aussage recht einseitig war, oder zumindest der Teil der vom ORF gesendet wurde. Entspricht es nicht ihrer Erfahrung dass Einbrecher und Räuber ihr „Werkzeug“ selber mitbringen? Ist es nicht richtig, dass ein unbewaffneter Haushalt im Notfall wehrloser ist als ein bewaffneter? Entspricht es nicht weiters den Tatsachen, dass z.B. Argumente, ein Täter würde ange-

sichts einer geladenen Waffe etwas anderes tun als flüchten, oder der Waffenbesitzer könnte entwapfnet werden, ziemlich an den Haaren herbeigezogen ist?

Es sollte sicher nicht jeder Bürger eine Waffe haben. Auch ist sicher nicht jeder Bürger in der Lage damit umzugehen, genauso wie es leider viele Autofahrer gibt die sich und andere gefährden. Ich kann jedoch nicht nachvollziehen warum die Wiener Polizei ihren Bürgern davon abrät, sich auf einen möglichen Angriff vorzubereiten – und das noch dazu in der Öffentlichkeit. Eine Polizei die rät, sich

nicht vorzubereiten und sich im Notfall auch nicht zu wehren, darf sich nicht über einen Anstieg an Übergriffen wundern. Für Verbrecher ist dies nichts als Berufsrisikominimierung, und auf die Gutmütigkeit des Täters zu hoffen ist nicht wissenschaftlich oder durch Erfahrungswerte zu rechtfertigen.

Ich danke Ihnen für Ihre Zeit und verbleibe mit der Hoffnung dass Sie ihre Ansicht überdenken.

Hochachtungsvoll,

XXX

Volksbefragung über das Bundesheer:

Die drei Fragen der IWÖ

1. Wie sollen die Österreicher entscheiden?
2. Warum sollten sie so entscheiden?
3. Wäre die Abschaffung der Wehrpflicht, nicht eine Gesamtänderung der Verfassung und müßte das nicht einer Volksabstimmung unterzogen werden?

Die Antworten der Parteien in der Reihenfolge des Einlangens:



Stronach Group, 14.11.2012

Ich gebe keine Wahlempfehlung ab, da die Fragen nicht klar sind und vor allem auch die Lösungsmodelle nicht gut erklärt wurden. Wir wollen jedenfalls ein möglichst schlagkräftiges und optimal einsetzbares Bundesheer erreichen und wollen sicher-

stellen, dass unsere Soldaten bestmöglich und modern ausgerüstet sind, vor allem auch für Katastropheneinsätze.

Ausserdem bin ich fuer einen freiwilligen Wehrdienst, denn leider ist die letzte Wirtschaftskrise noch nicht vorbei. Das Geldsystem funktioniert nicht mehr, eine Inflation steht uns wahrscheinlich bevor. Es ist wichtig schon jetzt Vorsorge dafür zu treffen, dass die Jugendlichen nach dem Schulabschluss eine sinnvolle Beschäftigung haben. Oft ist es schon jetzt schwierig für junge Menschen Arbeit zu finden.

Junge Menschen sollen sich zu einem freiwilligen, zweijährigen Wehrdienst melden können – sofern sie laut Stellung geeignet sind – während dessen Verlauf sie zum Dienst mit der Waffe, für verschiedene technische und handwerkliche Tätigkeiten aber insbesondere auch für Katastropheneinsätze ausgebildet werden sollen. Daneben muss es auch die Möglichkeit zu einem ebenso zweijährigen, freiwilligen Zivildienst geben.

Dr. Kathrin Nachbaur



ÖVP, 19.11. 2012

Am 20. Jänner 2013 geht es bei der Volksbefragung um die Zukunft der Sicherheit Österreichs. Die Fragen stehen fest – Sie haben diese in Ihrer Anfrage bereits richtig formuliert. Wir brauchen Klarheit, wie es mit unserem Bundesheer weitergehen soll und fragen die Österreicherinnen und Österreicher um ihre Meinung. Das Ergebnis der Volksbefragung ist für beide Regierungsparteien bindend, das wurde auch von beiden bereits klar zum Ausdruck gebracht. Die Wehrpflicht ist selbstverständlich – und wie das die ÖVP sieht, aus gutem Grund – im Verfassungsrang. Eine Änderung ist ausschließlich mit 2/3-Mehrheit im Parlament möglich.

Die ÖVP bekennt sich zur Wehrpflicht und wir werden die nächsten Wochen und Monate auch nützen, um umfassende Sachinformationen anzubieten, denn unser Ja zur Wehrpflicht basiert auf wesentlichen Eckpunkten. Auf www.oevp.at/wehrpflicht gibt es dazu laufend aktuelle Informationen. Bitte schauen Sie vorbei!

Klar ist: Auch das Bundesheer von Morgen muss alle seine Aufgaben erfüllen können: territoriale Landesverteidigung, den Schutz kritischer Infrastruktur und den Katastrophenschutz. Das Bundesheer ist unsere Sicherheitsgarantie. Wie bei einer Feuerversicherung ist man froh, wenn man sie nicht braucht, und dankbar wenn man sie hat. Und wie bei der Versicherung kündigt man nicht einfach, nur weil es gerade nicht brennt. Nur mit der Wehrpflicht können die vielseitigen Aufgaben des Bundesheers auch künftig geleistet werden: Schutz unserer Heimat, Schutz der Grenzen, terroristische An-

griffe auf kritische Infrastruktur (Kraftwerke, Flughäfen, Wasser-, Strom-, und Gasversorgung), regionale Krisenherde, Cyber-Angriffe und die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen – all das sind leider reale Bedrohungen. Wir dürfen davor nicht die Augen verschließen. Nur ein Bundesheer mit der nötigen Mannstärke und den notwendigen Waffengattungen kann uns gegen alle diese Bedrohungsszenarien auch sinnvoll schützen.

Am 20. Jänner entscheiden die Österreicherinnen und Österreicher, wie unser Land in Fragen der Landesverteidigung, aber auch in Fragen der sozialen und gesundheitlichen Sicherheit in die Zukunft geht – mit teurem Berufsheer-Experimenten oder mit einem gut funktionierendem attraktiven Bundesheer auf Basis der Wehrpflicht.

Gekürzt, vollständige Fassung unter: <http://www.iwoe.at/inc/nav.php?id=325>

Ursula Krocze



FPÖ, 23.11.2012

Am 20. Jänner 2013 findet die Volksbefragung über die Zukunft des Bundesheeres

statt. Der Endpunkt einer Diskussion, entstanden durch einen "Zuruf" des Wiener Bürgermeisters an Bundesminister Darabos vor der Wiener-Wahl 2010 als Wahlzuckerl im Angesicht drohender Wahlverluste.

Die europäischen Staaten, die die Wehrpflicht bisher abgeschafft haben, taten

dies, weil sie in ein System gegenseitiger Beistandsverpflichtung und Allianzen (Nato), im Gegensatz zu einem neutralen Staat wie Österreich, eingebettet sind. Aber die Freiwilligenmeldungen sind in diesen Staaten weitaus geringer als erhofft, an eine sinnvolle Miliz ist hier kaum zu denken.

Die grundlegende Frage ist, ob Österreich die Einbindung des Bürgers in die Landesverteidigung haben will. Dies muss aus Sicht der FPÖ jedenfalls bejaht werden.

Das Recht auf Ausbildung des Bürgers an der Waffe darf weder politischer Opportunismus noch falschverstandener Friedfertigkeit geopfert werden.

Anders als bei einer Berufsarmee, in der die Bildung eines Staates im Staat droht und die Identifikation des Staatsbürgers mit der Landesverteidigung verloren geht, ist die Allgemeine Wehrpflicht Ausdruck des Selbstbehauptungswillens freier und mündiger Bürger, weil sie die Landes-

verteidigung zur Aufgabe des ganzen Staatsvolkes macht, wodurch die demokratische Grundordnung unserer Gesellschaft gesichert wird.

Das Argument, wir bräuchten eine Berufsarmee, weil wir Profis brauchen, ist insofern falsch, da das Österreichische Bundeheer bereits Vollprofis hat, wie unzählige erfolgreiche Einsätze im In- oder Ausland gezeigt haben.

Eine Neugestaltung der bestehenden Wehrpflicht ist aber unumgänglich. Der Wehrdienst muss als sinnvoll erfahren werden. Dementsprechend sind alle strukturellen und materiellen Mittel auf diese Zielsetzung zu bündeln.

Die verfassungsrechtlich verankerte "Allgemeine Wehrpflicht", und damit das derzeitige Mischsystem aus Grundwehrdienst, Zeit- und Berufssoldaten sowie einem Miliz- und Reserveanteil, ist das kosteneffizienteste System, mit dem alle Herausforderungen flächendeckend in ganz Österreich auch künftig erfolgreich gemeistert werden können.

Die Entscheidung für die Wehrpflicht ist eine Entscheidung für Österreich.

Bitte gehen Sie am 20. Jänner 2013 hin und nutzen Sie Ihre Stimme!

Harald Vilimsky, Generalsekretär der FPÖ



BZÖ, 29.11.2012

Wie sollen die Österreicher entscheiden?

Die Entscheidung bleibt jedem Österreicher frei gestellt, da es ja ein Mittel der direkten Demokratie ist. Dies auch wenn die Fragen aus unserer Sicht sehr unglücklich gewählt sind und wenig bis keine Information durch die Regierungsparteien erfolgt, die diese Vorgangsweise ja beschlossen haben. Wir vom BZÖ hätten sowohl eine andere Fragestellung, hinsichtlich der Konsequenzen aus der Entscheidung und wie wir uns die Rahmenbedingungen für ein Freiwilligenheer vorstellen würden, bevorzugt und auch eingebracht.

Leider wurde dieser Antrag von der Koalition abgelehnt. Aus unserer Sicht ist ein Freiwilligenheer grundsätzlich die bessere Variante für Österreich und wir haben dies in einer umfassenden Studie, die sie unter http://www.bzoe.at/assets/files/Ber_Landesverteidigung.pdf

http://www.bzoe.at/assets/files/Ber_Landesverteidigung.pdf abrufen können, ausführlich dargelegt.

Warum sollten sie so entscheiden?

Das derzeitige System sollte keinesfalls weiter geführt werden, weil dies nur den "schleichenden Tod" für das Bundesheer

bedeutet. Wer an einer starken und effizienten Armee und einem Beitrag zur europäischen Solidarität sowie zu einer zwar unwahrscheinlichen, aber in der Bundesverfassung als ultimo ratio verankerten, Landesverteidigung interessiert ist, wird dies ja wohl nicht wollen. Die Rückkehr zu einer wirklichen "allgemeinen Wehrpflicht" ist völlig unwahrscheinlich. Die überwiegende Zahl der Grundwehrdiener wird nur in der Systemerhaltung verwendet - selbst der Generalstabschef musste dies zugeben und diese mit 66% beziffern - und auch für den Rest gibt es nach dem Grundwehrdienst keine militärische Verwendung mehr, weil die Übungstätigkeit unter dem ÖVP-Minister Platter abgeschafft wurde. Sowohl die künftigen Einsatzszenarien als auch die gesellschaftspolitische Situation in Österreich legen daher nahe, mit dem gleichen finanziellen Aufwand bzw. einer moderaten Steigerung, die das ÖBH aber auch heute schon brauchen würde, die Aufgaben in Zukunft durch motivierte und gut ausgerüstete Freiwillige erfolgen zu lassen.

Wie wir im Detail zu dieser Auffassung kommen, entnehmen sie bitte der bereits oben angeführten Studie:

http://www.bzoe.at/assets/files/Ber_Landesverteidigung.pdf

http://www.bzoe.at/assets/files/Ber_Landesverteidigung.pdf

Wäre die Abschaffung der Wehrpflicht nicht eine Gesamtänderung der Verfassung und müsste das nicht einer Volksabstimmung unterzogen werden?

Die Abschaffung der Wehrpflicht wäre sicherlich keine Gesamtänderung der Bundesverfassung. Wir wollen diese aber auch nicht abschaffen, sondern lediglich aussetzen. Dies würde etwa bedeuten, dass die Stellungspflicht (erweitert auch um die Frauen) nach französischem Vorbild bestehen bliebe ("Jungstaatsbürgertage") und innerhalb dieser den jungen Mitbürgerinnen und Mitbürgern sämtliche Freiwilligendienste am Staat - wir denken hierbei neben einem militärischen Ausbildungsdienst auch an temporäre Zivil-, Sozial-, Katastrophen- und Entwicklungsdienste - vorgestellt würden.

Die Wehrpflicht wäre somit weiterhin Bestandteil der Bundesverfassung und könnte jederzeit in einem einfachen Verfahren für "Zeiten großer Not"

reaktiviert werden; temporär wäre sie auf die Stellungspflicht eingeschränkt und nur der Grundwehrdienst würde ausgesetzt werden. Die Reaktivierung sollte aus unserer Sicht über ein einfaches Verfahren hergestellt werden können, etwa dass die Bundesregierung und der Hauptausschuss des Nationalrates dies rasch beschließen könnten, ähnlich wie bereits heute schon die Auslandseinsätze des ÖBH.

Eine Volksabstimmung hätten wir gerne über die Gesamtausrichtung der österreichischen Sicherheitspolitik gehabt - also über die Rahmenbedingungen, welche dann die Entscheidung über die Wehrform erlauben würde; denn diese ist ja nur ein Mittel zum Zweck - Landesverteidigung - und nicht ein Selbstzweck.

Josef Bucher, Parteibmann



SPÖ, 5.12.2012

1. Die SPÖ setzt sich für ein Profiheer und ein bezahltes freiwilliges Soziales Jahr ein, da nur durch diese Reform die sicherheitspolitischen sowie sozialen Aufgaben auch in Zukunft für die österreichische Bevölkerung adäquat erfüllt werden können.

2. Sie finden ein umfangreiches Argumentarium mit Grafiken und Berechnungen unter www.profiheer.at. Kurz zusammengefasst finden sich folgende gute Gründe:

Das Bundesheer, die Katastrophenhilfe sowie die Sozialdienste benötigen für ihre Arbeit mehr Profis und keine Systemerhalter.

Aufgrund des Geburtenrückgangs kann nur das bezahlte freiwillige Soziale Jahr unser Sozialsystem sichern.

Sechs Monate sind nicht ausreichend um junge Menschen für die zu bewältigenden Aufgaben ausreichend auszubilden.

Im 21. Jahrhundert sollte niemand in Österreich gezwungen werden eine unterbezahlte Zwangsarbeit zu leisten.

3. Bei einer Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht handelt es sich nach herr-

scher Rechtsauffassung nicht um eine Gesamtänderung der österreichischen Bundesverfassung. Von dieser spricht man, sollte eines der Prinzipien geändert oder beseitigt werden. Da die Wehrpflicht weder das bundesstaatliche, das demokratische, das gewaltenteilende, das liberale, das rechtsstaatliche oder das republikanische Prinzip berührt kann durch ein einfaches Bundesverfassungsgesetz hier eine Änderung herbeigeführt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Verfassungsgerichtshof darüber ob es sich um eine Gesamtänderung der Bundesverfassung handelt oder nicht.

Dafine Mula

Die IWÖ verzichtet bewußt auf eine Empfehlung zu dieser Volksbefragung. Unsere Mitglieder sind reife Demokraten, die sich ihre eigene Meinung bilden können und auch sollen. Aber hingehen sollte man unbedingt!

Terminservice

Sammlertreffen 2013

Ennsdorfer Sammlermarkt

(Info: 0722/38 28 26)
05 05 und 17 11

Breitenfurter Sammlertreffen

(Info: 0676/560 43 99) 03 02, 02 06, 08 09 und 15. 12. 13

Pottendorfer Sammlertreffen

(Info: 0664/17 64 997)
03 03, 01 09 und 10 11

Braunauer Sammlertreffen

(Info: 0664/17 64 997)
23 03 und 28 09

Senftenberger Sammlertreffen

Achtung, nur mehr Samstags!
27 04 und 19 10



Innovative Waffenpflege



Fluna Tec & Research GmbH ist ein junges, dynamisches österreichisches Unternehmen mit innovativen Produkten und Lösungen für eine zeitgemäße, moderne und umweltgerechte Zukunft.

WELTNEUHEIT!

Fluna GunCoating ist eine PTFE-/Keramik-Hochleistungsbeschichtung für alle Arten von Schusswaffen und Messern. Es kann auf alle Metall- und Kunststoffoberflächen aufgetragen werden und bietet so die Sicherheit eines Komplettschutzes für sämtliche Waffenteile wie Abzüge, Griffe, Läufe, Pistolenschlitten, Verschlüsse aller Art, Zündkammern etc.

- ✓ Trockene Oberfläche trotz extremer Schmiereigenschaft
- ✓ Verhindert den Ölschuss
- ✓ Lang anhaltende Wirkung

- ✓ Verharzt nicht und ist sparsam im Verbrauch
- ✓ Verminderte Staubanhaftung

- ✓ Gleicht mikroskopisch kleine Risse und Riefen aus
- ✓ Hoch temperaturbeständig von -40 °C bis +750 °C

Fluna GunCoating ist als 100 ml und 300 ml Spray erhältlich. Bestellbar im IWÖ-Büro: Tel. 01/315 70 10 oder iwoe@iwoe.at.

www.flunatec.com

Von Josef Paul Puntigam, Bgdr a.D.

Wozu Wehrpflicht?



Guttenberg fand eine gänzlich andere Situation vor als Darabos. Guttenberg stand davor, eine Interventionsarmee aufzubauen um den Anforderungen der Bündnispartner zu erfüllen. Darabos will die bewaffnete Neutralität mit untauglichen Mitteln gestalten. Geht nicht sagen alle Fachleute. Dafür beginnt er das Pferd von der falschen Seite aufzuzäumen.

Wenn er sich von rückwärts unangemeldet dem Amtsschimmel nähert, ja dann schlägt er aus.

Käme er von vorne, vertraulich und offen, ich glaube, es hätte eine sachliche Diskussion gegeben.

Diese Frage lässt zurzeit keinen verantwortungsvollen österreichischen Staatsbürger unberührt. Die Diskussion zeigt sich leider von einer höchst unprofessionellen Seite. Viele wenden sich angewidert ab. Dem Minister Darabos werden böse Dinge unterstellt. Würde dies einem Minister in einem anderen Land passieren, so würde dieser entrüstet zurücktreten. So nicht in Österreich. Wir erleben ein Sittenbild der schaurigsten Art. Niemand spricht über militärischen Fähigkeiten, über Durchsetzungsfähigkeiten oder Durchhaltefähigkeiten, nein, aber alle von den finanziellen Aufwendungen. Darf's ein bisschen weniger kosten? Niemand setzt sich mit potentiellen zukünftigen Bedrohungen auseinander, niemand erwähnt das Bedrohungsbewusstsein, viele aber üben sich als „Beschwichtigungshofräte“. Vergessen ist unsere leidvolle Vergangenheit, vergessen das ehemals mühevollen Ringen um Freiheit. ! Ein Zug der Lemminge hat sich irrational in Bewegung gesetzt, der Unschuldige wie Unbeteiligte mit in den Abgrund reißen wird!

Dabei leidet das österr. Heer tatsächlich an einem eklatanten Reformstau. Der derzeitige Zustand, die derzeitige Struktur, die derzeitige Unternehmenskultur ist einfach dem Teufel zu schlecht. Minister Darabos hätte eine Herkulesaufgabe zu bewältigen. Ähnlich wie Minister Karl-Theodor zu Guttenberg in Deutschland, jetzt sein Nachfolger Tut er aber nicht.

Einfach ein Problem emotionaler Intelligenz!

Was geschieht in der derzeitigen Diskussion nicht:

- Zum Beispiel wird die asymmetrische - subkonventionelle Bedrohung völlig weggeblendet, der Schutz unserer Lebensgrundlagen wird nicht einmal in einem Nebensatz angesprochen. Auslandseinsätze und Katastrophenschutz werden irrational überbetont. Die Gefahr die im Untergrund lauert wird bewusst vorsätzlich, zumindest grob fahrlässig, verschwiegen.
- Es wurde bisher keine Grundlagen Diskussion, keine Doktrinen- Debatte geführt. Es muss aber vor jeder Bundesheerreformdebatte entschieden werden, ob wir weiterhin den Weg der Neutralität beschreiten, oder uns einem Bündnissystem anschließen wollen. Besser eine sofortige „verwirrende Klarheit - als die ständige klare politische Verwirrung“.
- Sicherheit und Wohlstand, politische Souveränität und Lebensqualität. Sie sind ein untrennbar Ganzes und müssen es auch in Zukunft bleiben. Das ist die Primäraufgabe des Staates. Um das sicherzustellen bedarf es staatlicher Machtmittel. Eines hiervon ist das Militärische, im zumutbaren und effizienten Umfang und einer zeitgemäßen

Qualität. Das Militär ist ein Mittel der Politik. Darauf beruft sich der Primat der Politik.

- Niemand diskutiert über die derzeitige Struktur des Heeres, seiner Verhältnismäßigkeit der Waffengattungen zueinander, der Ausrüstungslücken und der Fähigkeitslücken. All dies scheint kein Thema zu sein. Das erinnert daran, wie eine Familie über die Farbe des Autos streitet, aber ob es fährt oder nicht, ist allen gleichgültig.

Daher, bis wir eine ordentliche Grundlegendendiskussion geführt haben, folgender Zwischenschritt:

Also ein klares Ja zur Bundesdienstpflicht für Frauen und Männer, mit zwei Wahlmöglichkeiten!

Wahlmöglichkeit 1

Eintritt in die Armee, und:

- Beibehaltung der Wehrpflicht und Ausbau einer starken raumschutzfähigen Infanteriemiliz. Damit trägt man den Schutz der Lebensgrundlagen der österr. Bevölkerung am besten Rechnung. Österreich verhindert mit dieser maßgeschneidert strukturierten und ausgebildeten Miliz die Erpressung durch terroristische Kräfte aller Art.
- Aufbau eines angemessenen Anteiles an Berufssoldaten für Auslandseinsätze, mit der professionellen Fähigkeit für mögliche Kampfeinsätze. Diese österr. „Battle Group“ soll aus radgepanzerter, gebirgsbeweglicher und zum lufttransport fähiger „Gebirgs“ Infanterie bestehen, die zum Kampf der verbundenen Kräfte im schwierigen bis extremen Gelände und auch unter besonderen Witterungsbedingungen im internationalen Rahmen fähig ist.
- Aufbau einer schweren und multifunktionalen „Schutztruppe“ für Naturkatastrophen. Diese Truppe muss jedoch im Ausland einsetzbar sein und daher über ein hohes Maß an Selbstverteidigungsfähigkeit besitzen!

Wahlmöglichkeit 2

Mit Sozialdienst in den sozialen Einrichtungen, Rotes Kreuz, Samariterbund, Feuerwehr u.dgl.

Umfangreiches
Rahmenprogramm &
vergünstigte Tickets:
www.jaspowa.at

INTERNATIONALE MESSE FÜR JAGD UND FISCHEREI



Jaspowa[®]
& Fischerei

05. – 07.04.2013
MESSE WIEN
Freitag – Sonntag

mit Sonderscha



mit: Staatsmeisterschaft der Sportschützen in den
olympischen Disziplinen Luftgewehr und Luftpistole



facebook.com/jaspowa

Besuchen Sie auch **DIE HOHE JAGD & FISCHEREI[®]** in Salzburg von 21. - 24. 02. 2013. Alle Infos: www.hohejagd.at